

Handwritten text, possibly a signature or date, in the top left corner.



9

Vernehmung

Instruction vnd Form/
wie die Amptleut jr Rechnung
setzen vnd stellen
sollen.



M. D. L. I.

1500

1500

1500



M. D. LI



Son Gottes gnaden / Wir
Christoff / Hertzog zu Wirttem-
berg/vnnd Teck/Graue zu Nüm-
pelgart/rc. Embieten allen vnd jes-
den vnsern Ober vnnd Vndern
Amptleuten / Kellern/Pflegern/
Verwaltern/Salmeistern/Dorstmeistern vñ See-
meistern/vñ mäniglich/der vns was zuuerrechnen
hat/vnsers Fürstenthumbs Wirttemberg/auch die
vns zuuersprechen stehn / vnser Gnad vnnd alles
Guts zuuor/vnd fügen euch zuuernemen.

Wiewol vor etlichen verschinen Jaren ein ge-
meine Instruction vnd Form/ wie die verrechnete
Amptleut vnnd Diener vnser Fürstenthumbs
Wirttemberg/ire Rechnung vnnd Verurkundung
setzen vnd stellen sollen/vergriffen worden/auch im
Truck außgangen ist / Befinden wir doch jetzo im
eingang vnserer Regierung / daß dieselbig von et-
lichen bis anhero vil zumilt verstanden/ vnd wenig
volzogen/ auch ganz verlässig gehalten/ sonder al-
lerley/vnnd täglich je lenger je mehr beschwärliche
vnd schädliche Abgãng / Mängel / Fahl vnd Un-
ordnung in iren Verwaltungen vnd Haushaltun-
gen/ auch sonst in vnordenlichem einschreiben/kein
Fleiß gebraucht worden. Des vns dan also ferrers
zuzusehen vnd zuge dulden keins wegs gemeint sein
will.

Demnach haben wir mit Rath angeregte hie-
uor außgangne Instruction vnd Form widerumb
für hand genommen / dieselbig etwas ernwert/
vñ in etlichen Stucken erklärt/erleutert/gemehrt
vnd gebessert. Auch dieselbig im Truck außgehn
lassen wollen/ in massen hernache eigentlich vnd vn-
derschidlich angezeigt würdt.

Beuelhen darauff euch allen vnd jeden inson-
derheit

A ij

Derheit/ bey den Pflichten vnd Eiden / darmit jr
vns zugethon vnd verwandt seien / ernstlich/ vnnnd
wöllen/ Dasß jr Ober vnd Vnderamptleut / Kel-
ler/ Pfleger/ Verwalter/ Salzmeister/ Seemeister/
Jäger/ Forstmeister/ vnd sonst mäniglich/ der vns
was zuuerrechnen hat/ jeder in seiner Verwaltung/
vnd souil auch ein jeden dise vnser Instruction vnd
Form belangt/ dero gestracks/ vnd on alle Winder-
rung/ abgang/ Nachlaß vnd Wülfung/ geleben/
nachkommen / vnd gantz würckliche Volnziehung
thun / Auch jr vnser Ober vnd Vnderamptleut/
sie alle dabey vestiglich handthaben / auch bey vn-
sern Vnderthonen/ Zugehörigen vnd Verwand-
ten/darob sein / verschaffen / vnd sie darzu halten/
dasß sie in allweg gänzlich volnzogen/auch dero zu-
wider oder entgegen / Feins wegs gehandelt/ noch
zuthun gestattet werde. Vnd ob hierinnen einiche
Vnordnung/ Vnordnung/ Versaumnuß/ Eigen-
nützigkeit/ Gefahr oder Betrug/ bey wem das we-
re/ befunden würde / gedencken wir bey demselbi-
gen den Nachteil / abgang vnd schaden bekom-
men/ vnd seinem Ubertretten vnnnd Verschulden
nach/mit Vngnaden scheinbarlich/mit Ernst vn-
nachlässlich straffen zulassen / Darnach wiß sich
ein jeder zurichten.

Ein jeder verrechneter Amptman/
Keller vnd mäniglich / so vns zuuerrechnen hat/
soll sein Jarrechnung von einem Sanct Jörgen
Tag/ Inclusive/biß zu dem andern Sanct Jörgen
Tag / Exclusive / dise Form vnnnd Instruction/
auch eines jeden Verwaltung Gefällen nach / or-
denlich vnd vnderschiedlich stellen / vnd jedes jars
die verfertiget/ in acht tagen nach Georgii / on lens-
ger verziehē/verschlossen/sampt dem Urkund dar-
über / gen Stutgarten auff vnser Rentcammer/
darbey

darbey auch ein Verzeichnuß vnder seinem Inſig
gel verſchloſſen ein Summarum alles ſeines Ein
nemens vnd außgebens/nach dem Buchſtaben ge
macht/vberſchicken.

Vnd außwendig auff ſein Rechnung ſchreiben/
wie volgt.

Rechnung mein N. Bogt (oder)
Kellers/Pflegers/Salmeiſters/ zc. zu N. was ich
deſſelben Ampts halben eingenommen vnd außge
ben hab / von Georgij / Anno / zc. N. Incluſiue/
oder eingechloſſen/ biß wider auff Georgij/ Anno/
zc. N. excluſiue (oder) außgeſchloſſen.

Wie das Papyr gebrochen/vnd
was in der Rechnung ſoll außge
worffen werden.

Ein jeder Amptman ſoll das Pa
pyr / darauff er ſein Rechnung ſetzen will / Bogen
gröſſe laſſen bleiben/vnd daſſelbig brechen oder fal
zen/vngefarlich wie bißher der brauch geweſt iſt/
vñ ſoll man alle Summa/die gelegt werden ſollen/
vber den falt hinauß ſetzen/ wie hernach eigentlich
angezeigt würdt.

Es ſoll auch ſonſt kein Summa
außgeworffen werden / dann allein die / ſo in der
Rechnung für gut Einnam / oder Außgab gelegt
würdt / vnd darauff die Rechnung anſehen/ wie
nachuolgt.

A iij

Wein

Einnemen Gelt.

Mein Vogt (oder) Kellers (oder)
Pfleger's Rest / so ich laut der Recept in meiner
nechstgethonen Rechnung schuldig bliben bin.

Summa Per se.

Einnemen Gelt.

Jährlich Steuer oder Beth/wie das
an jedem Ort genannt ist/auff N. tag/Anno Do-
mini N. verfallen.

In N. _____ lb. s. b.
Zu N. _____ lb. s. b.

Also sollen alle Flecken nach einander ordenlich in
Rechnung gestelt werden.

Vnd so diß oder ein ander nachvol-
gend Kobrica oder Capitel gar an ein halb Blat
geschriben / vnnnd volendet werden mag/ es sey zum
Aufgeben oder Einnemen/soll das Wörtlin Sum-
ma bloß/on allen Zusatz darunder gesetzt werden/
also.

Summa.

X iij Darnach

Einnemen Gelt.

Darnach soll die Zal der Summa erst in der Cantzley gemacht/ vnd hinzu geschriben werden.

So aber ein Capittel so lang were/ das es zwey / drey oder mehr Bletter erfoderte/ vnd auff ein halb Blat/ als obstehet/ nit möcht gebracht werden / so soll der Amptman ein jeglich halb Blat in sonderheit summiren / vnd dieselbig Sum vnden an das Blat setzen/ also.

	{ Gelt.	lb. s. h.	
	{ Kern.	℥.	Woden
	{ Rothen.	℥.	Woden
Lat.	{ Dinkel.	℥.	Woden
	{ Wein.	℥.	Aymer
	{ Kapon.	℥.	

In solcher Maß soll alles anders/ was dasselbig Blätlin inhalt / jetz gemelter gestalt gemacht vnd gesetzt / doch soll dasselbig nit genennt werden / mit dem Wörtlin Summa / sonder allein mit dem Wörtlin Latus / zu einem anzeigen / das sollich Capittel bey derselbigen Summa noch kein end hat.

So aber das Capittel gar volendt ist/ alsdann soll erst ein Summa des gantzen Capittels gemacht werden. Dieselbigen Summa des gantzen Capittels soll ein jeder Amptman in seinem eigen Rechenbuch / das er im selbs behalten will / setzen vnd einschreiben. Aber in das Rechenbuch/ so bey der Cantzley in der Rentcamer bleibē/ darinn soll er allein setzen das Wörtlin Summa/ wie obstehet/ vnd erst die Zal in der Rentcamer darzu gemacht werden.

Jährlich

Einnemen Gese.

Jährlich Mannsteuer auff N. tag An-
no Domini N. verfallen.

Zu N. _____ N. lb. s. h.
Zu N. _____ N. lb. s. h.

Mit Jährlich Mannsteuer
zu N.

Von N. _____ s.
Von N. _____ s.

Zu N.

Von N. _____ s.
Von N. _____ s.

Da sollen furohin von den Ampt-
leuten all Leibeigen Personen jedes Flecken/mit je-
ren Namen vnd Zunamen in Rechnung gebracht
werden. Wa aber in einem Ampt oder Flecken sol-
licher Leibeigenen Personen souil weren / sollen die
Amptleut vnd Hüneruogt / wa also Hüneruogt
weren / dieselbigen obgelautter massen in einem son-
dern Register verzeichnet / vnd vrkundtlich neben
der Rechnung bringen.

Vnd in die Rechnung also setzen.

Zu N. laut Hüneruogts Register / thut. _____ N. lb. s. h.

Zu N. _____ N. lb. s. h.

Vnd

Einnemen Geld.

Vnd dieweil sollich Capittel vnd
Robricen eins theils jährlich/vñ eins theils nit jäh-
lich / doch eins Namens seind / So soll allwegē das
jährlich zu forderst gesetzt vnd verrechnet / vnd dar-
nacherst das nit jährlich / das auch desselben Na-
mens ist / gestellt / vnd keins vnder das ander ge-
mischt / auch nichts darzwischen gemacht / sonder
allwegen ein jedes Capitel / so schon jährlich / vnd nit
jährlich Gefäll darinn seien / gar außgemacht wer-
den / wie nachuolgt.

Ewig / vnablösfig gemein Heller-
zins auff N. tag / Anno / r. N. verfallen / laut Le-
gerbuchs zu N.

N. _____ N. lb. s. h.
N. _____ N. lb. s. h.

Auff N. tag Anno / r. N.
verfallen zu

N. _____ N. lb. s. h.
N. _____ N. lb. s. h.

Also daß ein jeder Zins vnder dem
Termin / dar auff der verfallen / ordenlich / vnd von
Flecken zu Flecken vnder schidlich gesetzt werden /
darmit man jeden Zins vnder schidlich an seinem
ort im Legerbuch finden möge.

Als dann auch darunder gesetzt werden.

Summa ewiger vnablösfiger Zins.

So das gar zusamen gebracht würdet / alsdann
soll an ein andern Blat angefangen werden / also.
Jährlich

Einnemen Geld.

Jährlich Mülzins auff N. tag Anno
no/rc. N. verfallen/laut Legerbuchs zu
N. von N. auffer seiner Mülin / so er erbsweiff
mit Handlon vnd Weglösin innhat. ————— N. lb. s. b.

Mit jährlich Mülzins auff N. tag
Anno/rc. N. verfallen/laut Dokunds.

Zu N. hat mein gnädiger Fürst vnd
Herz ein eigne Mülin mit N. Leuffe an N. Bach
oder Wasser/vnd N. verfelt N. jar lang/darauff
jars zugeben Geld zu den Früchten / oder allein
Gelt/rc. thut. ————— N. lb. s. b.

Hat die noch N. jar bis N. tag/Exclusiue/ dem
Bestand nach zunessen.

Ist dem Bestand nach schuldig mit Dokund die
se Angeschirr oder Wassergebewen / oder andere
mehr Besserung jars darinnen zuthun / vnd auff
sein Abzug darinn an Geschuren N. vnd Gebewen
en/zuerlassen.

Also soll bey jedem verfelten Gut dise Ord-
nung gebraucht vnd gehalten werden.

Jährlich Wisenzins auff N. tag Anno
no/rc. verfallen/laut Legerbuchs zu

N. ————— lb. s. b.
N. ————— lb. s. b.
Mit

Einnemen Gelt.

Mit jährlich Wisenzins auff N. tag
Anno/ze N. verfallen/laut Urkunds.

Zu N. hat mein gnädiger Herr N.
Morgen eigne Wisen/laut Legerbuchs/die hat N.
oder hat N. daran N. Morgen/oder Danksmadt/
auff ein offen gehalten Aufschlag / bestands weiß
dis jars genossen / laut aufschlag Zedels oder Re-
gisters/vmb _____ N.lb. f. h.

So hat N. daran N. Morgen auff den Auf-
schlag genossen/ laut Aufschlag Zedels oder Regi-
sters/vmb _____ N.lb. f. h.

Oder ist N. auff Beuelch Bestands weiß N.
Morgen N. jar verstellt vnd verlauben worden/
darauß jars zugeben _____ N.lb. f. h.

Gehet der Bestand auß auff N. tag/ Anno. N.
vnd soll darauß N. besserung mit Kundtschafft
thun.

Oder seien N. Morgen Wisen dis Jars zum
Hoffbrauch/oder eigē Welckerey/oder zum Wast-
vibe genossen worden.

Oder seien N. Morgen dem N. auß gnaden/ o-
der zu seiner Bestallung/auff Beuelch oder Staat
zuniessen gelassen.

Oder seien N. Morgen Wisen am Wasser geles-
gen/daran N. Morgen oder Garte durch die Gif-
ins Wasser gefallen.

Es sollen die Amptleut fürthin keine eigne eins-
tragende Güter/an Mülinē/ Wisen/ Fischwasser/
Weibegn/

Einnemen Gelt.

Weibern/ Waiden/ Zehenden/ oder anders/ so ein vnstets ertregt/ one beuelhe nit verstellē/ sonder allein auff ein gemeinen/ freien außgekündten Aufschlage verleihen. Vnd auffer allerley hand beweger vrsachen/ sie die Amptleut auff kein Gut schlagen/ auch weder theil noch gemein daran haben/ vnd in die Rechnung die Personen vnd Bestēder/ die Morgen/ vnd bestend Gelt vñ Zeit/ vnder schidlich vnd ordenlich/ vnd nit mehr (wie dan hiez vor von ertlichen beschehen) in einer Summa vberhaupt zusammen gesetzt. Auch allwegen das aufschlag Register/ mit dem Vrkund zu der Rechnung gelegt/ vnd sonst aller abgang/ wie oben/ gemerckt werden.

Järllich Waidgelt auff N. tag

Anno N. verfallen laut Legerbuchs zu

N. _____ lb. s. h.

N. _____ lb. s. h.

Mit järllich Waidgelt

laut Vrkunds zu

N. hat mein gnädiger Herz ein eigne Waid/ ist diß jars die Sommer vñnd Herpstwaid/ von N. mit Kinder oder Schaffen beschlagen/ vñ darauß zu Waidgelt geben. Also jme auff beuelch vnd beysein N. verleihen/ thut _____ lb. s. h.

B Oder

Einnemen Gelt.

Oder N. jarlang auff beuelch verlauben / jars
darauf zugeben / thut _____ lb. s. h.

Gond die jar auß auff N. tag / Anno N.

Oder ist auff beuelch diß jars / mit meins gnä-
digen Herren eigē Kinder Dibe / auff die Hoffbal-
tung / oder Schaaffen / beschlagen worden / also daß
diß jars / weiters nichts darauf genossen worden.

Jährlich Wasserzins auff N. tag / An-
no N. verfallen / laut Legerbuchs zu

N. _____ lb. s. h.
N. _____ lb. s. h.

Mit jährlich Wasserzins /
laut Urkunds.

Zu N. an N. Wasser / hat mein gnädiger Herr /
ein eigē Fischwasser / oder Vorheien / oder Krep-
bach / ist diß jars N. auff ein auffschlag zwischen /
oder N. jarlang auff beuelch verliben / darauf ne-
ben der N. anzal Fisch / oder Krep / Gelt zuge-
ben vmb. _____

Gebet der Bestand auß auff N. tag / Año rc. N. lb. s. h.

Vnd ist schuldig diß Wasser / an Fach / Kogen /
vnd N. in besserung auch N. Schiff vnd Geschirre
zuerlassen.

Latus

Oder ist zum Hoffbrauch außgebeiet oder gefis-
chet worden.

Oder N. auß Gnaden / oder zu seiner Bestal-
lung / als ein Beynutzung zuniessen gelassen / laut
beuelchs vnd staats.

Oder

Einnemen Gelt.

Oder hat ein einigen Weiber zu N. auff N. Morgen/ oder ein Wassergraben / auff N. Morgen/ seien N. auff beuelch N. jarlang zur Dischatz verlauben/ jars dar auß zu geben Gelt ————— lb. s. h.

Sond die Jar des bestands auß auff N. tag/ Anno N. vnd ist der Bestender schuldig / die Giltbeth vnd anders in besserung / auch mit N. güten Rhein oder ander geschlachten glattē Setzlingen/ vtündlich zuuerlassen/ oder wie der Bestand vermag/ darmit man in der Rentcammer vtündlich nichts übersehen möge.

Latus

Summa nit jarlich Wasserzins.

Also sollen alle Zins ordenlich nach einander gesetzt / vñ nichts anders darunder oder darzwischen gemacht werden.

Ablösig Hellerzins auff N. tag

Anno N. verfallen/ laut Le-
gerbuchs zu

N. ————— lb. s. h.
N. ————— lb. s. h.

Auff N. tag verfallen zu

N. ————— lb. s. h.
N. ————— lb. s. h.

Also alle ablösige Zins ordenlich vnd vnder-
schidlich/ vnder jeden Termin/ wie er gefallen/ zusetzen/
B ij aller

Einnemen Geld.

aller massen wie hievor bey den ewigen / vnablösigen Hellerzinsen gemerckt ist

Vnd ob in dem jar darvor ein oder mehr Zins abgelöst worden / soll allwegen nach der Summa der Zinsen also gesetzt werden.

Gibt ab \mathcal{N} . lb. s. h. ferdigen jars / von \mathcal{N} . abgelöst / wie das einnemē / vnder der Kobric des empfangenen Hauptguts selbiger jarrechnung / anzeigt.

Ist dann ein oder mehr Zins erkauft worden / soll also gesetzt werden.

Werden sich in künfftig jar vmb \mathcal{N} . lb. s. h. erheben / die auff \mathcal{N} . erkauft worden / wie im außgeben / vnder dem Capitel / der erkauften Zinse / sich befinden würdt.

Hauptgut darmit Zins abgelöst

Von \mathcal{N} . darmit \mathcal{N} . lb. s. h. Zinsgelts auff \mathcal{N} .
gefallen / abgelöst / thut \mathcal{N} . lb. s. h.

Was für Hauptgut von abgelösten Zinsen gesetzt / sol nit in die Landtschreyberey geantwurt / sonder den nächsten (doch mit vorwissen vnd beuelhe) widerumben angelegt werden.

Nit

Einnemen Gelt.

Mit j̄arlich Heüser/Casten/oder
Scheurziñß laut Vr̄kunds zu

N. hat mein gnädiger Herr ein Hauf / Scheü-
ren/Casten / oder Keller / diß j̄ars auff ein Auf-
schlag/oder auff Beuelhe N. verlauben v̄m — N. lb

Oder N. auff beuelch auß Gnaden besessen/oder
genossen / alles vt supra / wie bey andern vnsteten
Nutzungen.

Doch soll gleichwol / was Nutz ertragen / oder
verlauben/dannocht in die Rechnung/auch die vr̄-
sach/warumb es nichts ertragen/gesetzt werden.

J̄arlich Speisung auff N. tag
Anno N. verfallen/laut Leger-
buchs/zū

N. _____
N. _____

J̄arlich für Hewzehend/
laut vr̄kunds zu

N. hat mein gnädiger Herr den Hewzehende/
durchaus allein/oder N. teil/ diß j̄ars N. auff ein
Aufschlag verlihen/vnd ertragen/rc. alles vnder-
schidlich / wie oben bey andern vnsteten Nutzun-
gen gemerckt würdt.

J̄arlich für Klein Zehent/laut
Legerbuchs/auff N. tag verfall-
len/Anno N. zu

B ij N.

Einnemen Gelt.

N. _____
N. _____

Mit jährlich für Klein Zehend/
laut Urkunds zu

N. hat mein gnädiger Herz den Kleinen Zehenden/vnd was dem anhangt/oder N. theil/alles vt supra.

Jährlich Zoll auff N. tag/Anno
N. verfallen/laut Legerbuchs zu

N. _____
N. _____

Mit jährlich Weg/Bruckē/oder Straß
senzoll (oder wie sollich Zoll an jedem Ort
Namen haben) laut Urkunds zu

N. hat mein gnädiger Herz von jedem Wagen/
der geladen fürfert/N. s. vnd einem Karck N. s.
h. diß Jars gefallen.

Item von jedem Haupte Vihe N. s. h. vnd N.
Schaffen N. s. h. so da fürgetriben werden/ diß
Jars also gefallen

Marcktzoll/laut Urkunds.

Auff dem Marckt zu N. gibt man von N. zu
Zoll N. s. h. gehört meinem gnädigen Herrn allein
oder N. theil daran zu/ist also diß Jars gefallen.

Nit

Einnemen Gele.

Mit j̄arlich Schiffzol/ laut Urkunds.

N. Was daselbs für Holtz auff N. Wasser für
geschiffet wirdt/ gibt jedes Holtz/so im Wasser ge-
bet/zu Zoll N. vñ gehört meinem gnädigen Herrn
allein/oder N. theil daran zu/ ist diß j̄ars also ge-
fallen/thut. ————— lb. s. h.

Von ein Trog/ Leg/ Plock/ oder Nachschiff/
gibt man/ so im Wasser gebet/ von jedem N. zu
Zoll/ diß j̄ars also gefallen. ————— lb. s. h.

J̄arlich Stettgelt/ laut Urkunds.

Zu N. gibtein jeder der da fail hat/Stettgelt N.
diß j̄ars daselbs gefallen. —————

Sezgelt zu.

N. Was daselbs auff dem Warckrag abgesetzt/
gibt N. diß j̄ars gefallen/ thut. ————— N. lb. s. h.
N. —————

J̄arlich Schirmgelt/laut Legerbuchs zu

N. —————

B iij So

Einnemen Gelt.

So die Capitel kurz weren / also daß zwey auff einem halben Blätlin / vnderſchidlich geſtehen mögen / ſoll vnd mag man wol zwey Capitel auff ein halbs Blätlin / doch ſoll keins dem andern zunach geſetzt / damit zu jeglichem ſein eigen Summa mög gemacht vnd geſchriben werden. Wa es aber nit wol vnd lauter mag geſchehen / ſoll jedes auff ein eiges Blätlin bracht werden. Damit jedes Capitel von dem andern geſündert / vnd lautter bleibe.

Nit jählich Rinder müß / laut Urkunds.

Von N. Melckrinder / oder N. Farren / bey N.
von N. tag / biß N. tag verſtelt thut. ————— lb. ſ. h.

Nit jählich Pferrichgelt / laut Urkunds.

Von N. jme / N. Morgen Ackers oder Felds gepferricht / ſo man des bey eigem Baw / diß jars wol entraten mögen / von jedem Morgen N. lb.

Vngelt von N. tag Anno r. N. biß N. tag / Anno r. N. laut Urkunds vnd Particular Registers zu

N. gibt man die N. Maß / von allem Wein vnd
Tranck / ſo man bey dem Zapffen außſchenckt / zu
Vngelt gefallen. ————— lb. ſ. h.

N. gefallen. ————— lb. ſ. h.
Wa

Einnemen Gelt.

Wa von alters her / in einem oder mehr Flecken
kein Vngelt gegeben worden / so soll es auch in die
Rechnung also gemerckt werden.

Zu N. hat man bißher kein Vngelt geben / sonder
die alt Eichmaß dargegen geschenckt.

Es sollen die Amptleut alles Vngelt / durch die ge-
schwornen vnd verordneten Vngelter das gebürd
Vngelt particulariter / von einer Zeit zur an-
dern / vnd von Namen zu Namen / ordenlich in
ein sonder Register also auffschreiben.

Der N. hat von N. tag biß N. tag aufgeschenckt
N. Aymer vnd N. maß Wein / hat ihm darvon
zu Vngelt gebürt. N. lb.
Vnd soll darvon weder Zerung noch anders abzo-
gen werden.

Vnd nachdem sich befunden / das etwan die Ampt-
leut vñ Vngelter bey den Wirten etlich maß Wein /
zu irem eigen Genieß holen vnd nemē / auch etwan
bey den Wirten Malzeit vnd Zechen halten / Vnd
darnach in: abrechnung des Vngelts / den Wirten
solliches alles / an irem angebürendē Vngelt abzie-
hen haben lassen / des dan lenger zgedulden ganz
beschwärlich / So soll nun fürthin sich ein jeder
Amptman / Vngelter / vnd mänigklich bey seinen
Pflichten vnd Aiden / vnd vermeidung Vngnad
vnd Straff / sich des gantzlich enthalten / vnd den
Wirten weiter noch mehr Wein / oder anders an
Vngelt / nit abziehen / noch nachgeben / dann so-
vil einem zu seinem Hausbrauch auffgangen sein
möcht.

Es

Einnemen Gelt.

Es soll auch keinem Wirt oder andern / der Wein vom Zapffen außschencken will / gestatt werden / Wein einzuthun / oder seins eigens Weins anzustecken / vnd außzuschucken / one des Vngelters vorwissen / darmit er Vngelter / allen Wein ordenlich auffzeichnen / vnd das Vngelt abrechnen möge / Dar auff dann ein jeder Amptman vnd Vngelter / bey seinen Pflichten vñ Aiden / sein getrew vnd fleissigs auffsehens haben soll / damit hierunder kein Gefahr noch Betrug gesucht vnd gebraucht werde.

Freuel vnd Fell/laut

Vrkunds.

Nachdem sich in etlichen Amptern befindet / vñ sonderlich an denen orten / da bis her ein Gericht ein theil an den erkantten kleinen Freueln vnd Vnrechten genossen / ob gleich die That vñ Handlung offenbar vñ erweisen / daß ein Gericht für sich selber mit der Vrtel den milttern weg für die Hand nemen / vnd für ein hohen Frefel / Fridburch oder hohe verwirckte Geltstraff allein ein kleinen / oder nur ein halben Frefel / oder ein vnrecht erkennen / daß auch etwann die ober vnd vndern Amptleüt / für sich selber hierin Wiltung vñ Nachlaß geben / vñ die Frefel / Straffen vnd Bussen / auch erzgerliche Laster / liederlich hinschleiffen vnd one gerechtuertigt lassen / vñ ob gleich die gerechtuertigt / allein die / so genglich vñ eingebracht / verrechnē / vñ die vngenglichē / vñ nit eingebrachte vnuerrechnet anstellē / zu dem auch ganz varlässig / vñ an etlichen orten gar nichts ob der Lands vnd Pollicey ordnung halten / auch gar keine Straff von den ihenigen / so hiewider Kirchweihinen / Hochzeit / Schenckie

Einnemen Gelt.

Schenckinen/gefährliche Gesellschaft / oder Fass
nacht halten/ auch sich der verbotnen Kleidung
vnd Fischens gebrauchen/ ire Güter gegen Ausflē
dischen verkauffen/ vnser Hoffleben / Dub vnd
Gültgüter/zertrennen/versetzen/ verendern/ ver
kauffen/oder vertauschen/vnd ire Heuser/Scheu
ren vnd ander Gebew/an Tachen vnd andern nit
in besserung/ oder ire Tauben zu den dreien Saas
ten/nit eingesperit halten/einziehen / noch verrech
nen / So ist vnser ernstlich Beuelch / das sollich
fürter / wa das beschehen/ gantzlich vermitten/die
Begnädigung vnd Wiltierung / bey vnns allein
steen lassen/Vnd ob allen Sachen/ Frefel/ Straf
fen vnd Bussen/der Lands vnd Polliceyordnung
nach/gantz ernstlich halten/vn daran nichts nach
geben noch anstellen / sonder alles vnd jedes inson
ders ordenlich vnd on allen Abgang/ in Rechnung
seins Jargangs einsetzen / vnd ob in einem oder
mehr Fällen/ in einem oder mehr Jargang nichts
gefallen / dieselbigen Fäbl / in der Rechnung dan
noch halten vnd darunder setzen / Dis Jar nichts
gefallen/noch verwürckt worden/ wie alles vnder
schidlich hernach gemerckt würdt / Nämlich.

Frefell vnd Fell/laut Vrkunds zu

II.

Daselbs ist ein hoher vnd Blutfrefel II. lb.
vnd ein kleiner Frefel II. lb. ein groß Vnrecht. II.
vnd ein Klein Vnrecht II. ein Frawen Frefel II.
ein

Einnemen Geld.

ein Frawen Unrecht N. Vnnd gehört solliches als
les meinem gnädigen Herrn allein zu/oder hat bisz
anher N. von einem Freuel N. (oder was das wes
re) genossen/vnnd also diß Jar gefallen/laut Ur
kunds.

N. hat gegen N. ein hohen oder Kleinen Freuel
mit Recht verwürckt. ————— N.

N. hat mit Recht verwürckt ein Unrecht oder
Straff. ————— N.

N. hat ein Fridbruch mit Recht gegen N. ver
würckt. ————— N.

N. hat diese Handlung begangen / vnd darumb
auff Beuelch zu Straff geben. ————— N.

N. hat ein Lebruch begangen/vnnd zu erlitner
Thurnstraff N. tag in Krafft der Landsordnung
geben vnnd zalt. ————— N.

Oder ist diß Jar nichts gefallen.

N. hat wider die Lands vnnd Pollicey Ord
nung Kirchweyhine/Hochzeit/Schenckinen/ver
botne Gesellschaft oder Fasnacht gehalten/darumb
verwürckt/thut. ————— N.

N. hat sich verbotner Kleidung oder Dischens
gebraucht / darumb verwürckt. ————— N.

N. hat ein Gut dem N. Aufman zu auffen ge
ben/verwürckt. ————— N.

N. hat seine Höff/Lehen/Hub/oder Gültgüte
re gegen dem N. verendert/ze. vnd verwürckt. — N.
N. hat

Einnemen Gese

N. hat sein Baw/ wie ime der Landtsordnung
nach aufferlegt/nit in besserung gebracht/darumb
verwürckt. ————— N.

N. hat seine Tauben in der ersten oder andern/
oder dritten Saat nit eingespannen gehalten/ der
Landtsordnung nach verwürckt. ————— N.

N. hat aufferhalb des geschwornen Stattschreis
bers Brieff oder anders verfertigen lassen/ ver
würckt. ————— N.

Wo aber einicher deren Fall halber nichts gefal
len/ soll es dannocht hierinn gesetzt vnnnd gemerckt
werden: Nichts gefallen/ darmit man eins jeden
Amptmans Fleiß vñ Unfleiß/auch wie ob Lands/
Pollicey vnd andern Ordnungen gehalten/ auff
der Rentcammer spürn / vnnnd nach der Sachen
auch gesehen möge werden.

Also sollen alle Fräuel/ Straffen/Bussen/vnnnd
Unrecht/ wie die/ vnd gegen wem verwürckt / von
wem die erkennt/oder aufferlegt/vnder schidlich in
die Rechnung geschriben werden.

Vnd so die Fräuel bey einem Flecken gar beschr
ben seien/sollen gleich darnach die Hauptrecht/vnd
bey jedem abgestorbē/so verhauptrecht würdt/sein
Vermögen/oder was sonst er zu Hauptrecht/ von
alters her verfallen/vnd nach den Hauptrechten/
die

Einnemen Gelt.

Die Handlon vnd Weglösin/ eigentlich vnnnd war-
lich angezeigt / damit in Rechnung gesehen / vnnnd
erkennt werden mög / wie die Hauptrecht / auch
Handlon/vnd Weglösin taxiert / vnd alles gebal-
ten vnd gehandelt worden sind.

Hauptrecht laut Br- kunds zu N.

Daselbst gibt ein ganz Person von
N.lb.N.lb.oder das best Hauptnich/vñ ein Frau
von N. werdt Guts/N. lb. oder das best Ober-
Fleid zu Hauptrecht. N. gestorben / hat verlassen
N.lb.werdt Guts/daruon nach erkannuß eines
Gerichts. _____ N.lb. §. b.

Oder N. Kos/oder N. Haupt Dichts/oder dar-
für taxiert. _____ N.lb.

Einer Frauen Hauptrecht soll also gestelt werden.

N. des N. Weib ist gestorben / hat
verlassen N. Kinder mit namen N. vnd N. vnnnd
nach erkannuß eines Gerichts N.lb. werdt Guts/
daruon. _____ N.lb. §
Oder

Einnemen Gelt.

Oder N. Kleider oder dar für zugeben taxiert
an _____ N. 16.

Es sollen der Frawen verlassene Kinder / alle
mit jedes Namen in die Rechnung vnder schidlich
gesetzt werden / darmit die in das Hünerbuch ver-
zeichnet / nichts vergessen oder hingelassen werde.

Also sollen alle Flecken jedes Ampts gehalten/
vnd in Rechnung angezeigt werden / vnd ob schon
desselben jars in einem oder mehr Flecken kein Un-
gelt / Fräuel / Hauptrecht / oder ander Nutzung ge-
fallen were / Sollen dannoch nicht destweniger
dieselben Flecken auch gesetzt werden. Also.

Zu N. Ungelt /

Diß jar nichts.

Zu N. Fräuel /

Diß jar nichts.

Zu N. Handlon vnd Weglösin.

Diß jar nichts.

C ij Zu

Einnemen Gelt.

Zu N. Hauptrecht/

Diß jar nichts.

Handlon vnd Weglösin.

Wo ererbte Hoff oder andere Gütter seind / die ein gesetzt Handlon vnd Weglösin geben / soll es als so gesetzt werden.

N. hat N. zu auffen geben / daruon zu Handlon N. vnd zu Weglösin N. verfallen. ————— N. lb.

Wo Gnaden / Hofe / Lehen / oder Gütter gefallen / so soll der sal von den Amptleuten / vnd was solliche Hoff / Lehen oder Gütter werdt sein / zu der Cantzley bericht werden / vñ als daß darüber Handlon vnd Weglösin halber Besuelchs gewarten.

Desgleichen in anderen Fällen / ob ettlich Flecken einichs jars nichts erträgen / soll es auch / wie vorsteht / angezeigt werden.

Abzug laut Befunds zu N.

Dem

Einnemen Gelt.

Dem N. ist auff beuelch vergundt auffer Lands
zuziehen/ vnd all sein vermögen/ durch ein Gericht
geschetzt an N. lb. daruon den Abzug geben/thut. N.

Von N. so auffer Lands ist/ N. werdt Guts zu
Erb gefallen/ daruon zu Abzug geben N.

Also solle ein jeglicher verzeichneter Amptman/
die Abzug vrkündlich/ dem vermögen vñ Reuffen/
nach erkantnuß eines Gerichts/ nemen/ vnd an je-
dem Ort/ da der Abzug gefelt/ das vermögen/ wie
vom Gericht erkennt/ in des Gerichts buch/ von
einem Sanct Jergen tag biß zum andern/ einregis-
trieren vnd auffzeichnen lassen/ darmit ein Gericht
sollich jr erkantnuß vnder schidlich im Vrkund an-
zeigen möge.

Für Leibeigenschafft auff Beuelch.

Von N. _____ N.
Von N. _____ N.

Mit eigener Für verdient.

Von N. _____ N.

An alten Schulden/

C iij Von

Einnemen Gelt

Von N. ————— N.

Verbleibt noch N. lb. daran
zubezaln auff N. N. lb.

Ein jeder Amptman soll all vnnnd jede bekantliche Schulden/wie die gefallen/vnnnd jm auffgelegt einzubringen / in die Rechnung vnder dise Kobric setzen vnd einbringen/ vnnnd Feins wegs die weiter für sich selber/one Beuelch anstellen oder Zil geben. Dann es würdt einem jeden Amptman solche Schuld auff den Rechentag/ in seiner Rechnung auff das einnemen gelegt / vnnnd von jm bar bezalt sein wöllen. Darumb wiß sich ein jeder Amptman vor der Rechnung mit einbringung diser Schulden darnach zurichten.

Desgleichen sollen alle andere Nutzungen vnnnd Gefell / wie die an jedem Ort oder Ampt genannt sein/ordenlich nacheinander gesetzt/ vnd allwegen/so offft ein ander Capitel ansacht/soll dasselb allweg an ein ander Blat geschribē. Damit alle ding lautter gesetzt/vnd nit vnder einander gemischt werden. Es wer dann / das die Capittel so
kurtz

Einnemen Gelt.

Kurtz weren / als dann mag man zwey auff ein halbs Bletlin / wie hievor eigentlich angezeigt ist / setzen. Doch keins wegs ein Capitel von dem andern geunlauttert oder irrig gemacht werden.

Es solle auch ein jeder Amptman also alle vnd jede Gefell (die sich mindern vnd mehreren) on allen Abgang in sein einnemen setzen / vnnnd verrechnen / vnnnd darvon / weder Besoldung / Zersung oder anders herab ziehen / noch auß Gnaden nachlassen / dann die Begnadigung vns allein / vnd sunst niemands zusteet.

Vnnnd nach Beschreibung aller vnd jeder Nutzung vnd Gefell / an Gelt / sollen die verkauften Fruchten / vnnnd anders so verkauft ist / verrechnet werden / wie nachuolgt.

Vmb verkauft Frucht /
laut Urkunds.

Kernen.

Von N. Quartal bis N. Quartal auff Beuelch
mir N. tag zukommen.

N. Malter N. stehet auff N. tag / verkauft N.
vnd N. jedes Malter vmb N. thut. ——— N.
C iiij Don

Einnemen Geld.

Von N. Quartal bis N. Quartal
auff den Beuelch mir auff N. tag
zukommen.

Desgleichen soll es mit allen anderen verkauften
Fruchten vnd Wein gehalten / vnd allweg einge-
schriben werden / wem die Frucht oder Wein zu-
kauffen geben sey / in wölchem Quartal vnd Zeit /
auff was Beuelhe / wievil der Frucht oder des
Weins gewesen / wie das Walter Frucht / oder für
der Weins geben seie / vnd darneben seine empfang-
ne Beuelhe in der Rechnung fürlegen.

Wa aber die Frucht bey ganzen oder halben Si-
merin muß verkauft werden / da ist nit not / daß
all Kauff mit Namen bestimpt werden / aber ein
jeder Amptman soll die Frucht / die er also einzech-
tig in ein Schlag verkauft / zusamē setzen / vñ zwē
oder drey Käufer benennen / vñ jede Wochen oder
vierzeben tag zusammen rechnen / wievil also einzech-
tig in ein Schlag verkauft ist / vnd also setzen.

N. Walter N. soll auff N. tag. bis zu N. tag / in
disem Quartal N. vñ N. vnd andern Einwonern
zukaffen geben jedes Walter vmb N. thut. — N.

Es soll ein jeder geschworne vnd
verordneter Kornmesser alle verkaufte Frucht /
auch was er sonst ab dem Kasten gemessen / in ein
sonder

Einnemen Gelt.

sonder Register / von Quartal zu Quartal / die
Zeit vnnnd Tag / von Namen zu Namen / auch die
Käuff vnd Schläg ordenlich Particulariter setz
en. Also.

Kernen verkaufft /

Im ersten Quartal / auff den be
uelch dem Vogt N. tag zukommen / N. Walter /
vnnnd jedes zu N. oder N. Batzen / also zuverkauff
fen / auff N. tag anfangē aufzumessen / das Wal
ter zu N. Batzen / oder N. lb. s.

Hans N. hat. _____

Conrat N. hat. _____

Auff den Beuelch auff N. dem
Vogt zukommen / das Walter zu N. Batzen zu
verkauffen / auff N. tag angefangen / jedes Walter
vmb N. Batzen verkauft.

N. _____

N. _____

Wann dann also ein Schlag jeder
gattung der Früchten außgeht / so sollen dieselbig
verkauffte Frucht (doch jede gattung sonders) in
ein Summa zusammen getragen vñ gesetzt werden.
Hette

Einnemen Geld.

Wette er Kornmesser aber sunst Frucht ab dem
Kasten / zu bezalung der Gültren / Hoffhaltung/
Hausbrauch/ Besoldung oder anderem gemessen/
soll er dieselbig in jedem Quartal / vnder schidlich/
vnnnd jede Gattung sonders / in der Ordnung dem
Quartal nach/ wie vnnnd wem/ auch auff was Ge-
heiß vnd Beuelch die außgemessen vnd gereicht sei-
en/ in sein Register setzen/ also.

Auff den Hoffbrauch

Kernen.

Auff II. tag. _____

Kocken.

Auff II. tag. _____

Dinckel.

Auff II. tag. _____

Habern.

Auff II. tag. _____

Corpus

Einnemen Gelt.

Corpus vnd Gülten.

II. auff II. tag / an seinem Corpus oder Gülten.

Besoldung.

II. auff II. tag an seiner Besoldung

Zum Hausbrauch

Auff II. tag.

Auff eigen Baw versmopt.

Auff II. tag.

Also soll jedes Quartal sonders vom Kornmesser beschriben vnd gemerckt werden / vñ der Kornmesser sein geges Particular Register stets bey seinen handen haben vñ behalten / darin er künde ordentlich vnd vnder schidlich / alles so er auß vnd einmist /

Einnemen Gelt.

mist/verzeichnen/ vnnnd darmit vrkünde / vnd so er
im jar etwan vmb Bericht angesprochen/jeder zeit
lauttern/satten/vnnnd bestendigen Bericht vmb jez
des geben möge.

Also sollē dan auch die andere verkaufft Frucht/
ins Rechenbuch/wie der Kern/gesetzt werden.

Weizen.

N. Walter/rc. _____

Rocken.

Gemist Korn.

Vmb verkaufften Dincfel.

Habern.

Gersten.

Erbis.

Einnemen Belt
ymb verkaufft

Erbsiz.

_____ **Leinsen.** _____

_____ **Bonen.** _____

_____ **Heidenkorn.** _____

_____ **Spiz.** _____

_____ **D Befach!** _____



Einnemen Belt
vmb verkaufft

Kesach/Esud/vnd
Gerürtz.

N. Fuder oder N. Sack voll Rock,
en Gerürtz / jedes Fuder oder Sack voll vmb N.
dem N. oder laut eines Particulars Registers/
thut _____ N.

Also das Dinkel vnd Habern ge-
rürtz jedes vnder schidlich setzen/vnd als dann dar-
under/Summa alles Kesachs.

¶

N. Simmerin dem N. jedes vmb N. thut _____ N.

Hanffsomen.

N. Simmerin dem N. jedes vmb N. Schilling/
thut/ _____ N.

Müßmel.

Einnemen Geld
vmb verkaufft

Müßmel.

Mel.

Also sollen alle verkauffte Früchten/
wie ein jeder Amptman die zuverkauffen / vnd wie
die Namen hat / ordenlich nach einander beschrz
ben / vnd in Rechnung angezeigt werden.

Vmb verkaufften Wein.

Von N. Quartal bis N. Quartal / auff den be
uelch mir N. tag zukommen.

D ij N. Ximer

Einnemen Gelt
vmb verkaufft

N. Aimer auff N. tag / N. N. vnd N. jedes Su-
der oder Aimer vmb N. Guldin / thut

N. Aimer / zc. _____

Auff den Beuelch mir N. tag
zukommen.

N. Aimer / zc. _____

Von N. Quartal biß N.
Quartal auff den beuelch mir
N. tag zukommen.

N. Aimer / zc. _____

Aller massen solles mit dem Wein
gehalten werden / wie bey der Frucht gesetzt vnd
gemerckt ist / zc.

Heffen.

Einnemen Gelt
vmb verkauft

Heffen.

II. Aimer/rc. II. zu auffen geben/ jeden Aimer
vmb II. thut.

Es soll kein Heffen verkauft wer-
den / die sey dann zum wenigsten drey mal mit Dr-
tund abgelassen / vnd nach andern gemeinen Keuf-
fen geschetzt worden / dann sonst leichtlich darmit
Gefahr vnd eigener Nutz gebraucht / vnnnd gesucht
mag werden.

Kappon.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

D iij Genß.

Einnemen Gelt
ymb verkaufft

Genß.

Althennen.

Junge Hüner.

Was an Kaponen/ Genß/ Hüner vñ
Ayer nit an Hoff geantwurt / für dieselbigen sol-
len die Amptleut/ weitter Gelt von Vnderthonen
im Land nit nemen/ dann wie von alter/ vnd dar-
mit jne selber / Kein Gewin/ Vorteil/ oder eigen
Nutz brauchen.

Pfeffer.

Einnemen Belt
ymb verkaufft

Pfeffer.

Saltz.

Eyer.

Melckrinder laut Brfunds.

N. dem N. auff N. tag zu kauffen geben ymb

N. cc.

Jarlings Kälber.

D iij Ale

Einneimen Belt
vmbverkauft

Alt Stier.

Järlings Stier.

Farren.

Kälber von der Milch.

Schwein auß der Mastung

Winter:

Einnemen Gelt
vmb verkaufft

Wintersew.

Schweinerlin von der
Milch.

Alt Schaaff.

22. 22. auff 22. tag

Summa { Alt Schaaff.
Gelt.

Kilber j rling.

Summa { Kilber j rling.
Gelt. Kilber



Einnemen Gelt
vmb verkaufft

Rilber lämmer.

Summa { Rilber lämmer.
Gelt.

Alt Hämmeel.

Summa { Alt Hämmeel.
Gelt.

Järlings Hämmeel.

Summa { Järlings Hämmeel.
Gelt.

Hämmeel

Einnemen Gelt
ymb verkaufft

Hammel Lämmer.

Summa { Hammel Lämmer.
Gelt.

Spätling.

Kröpff.

Wollen.

Schurling.

Einnemen Gelt
ymb verkaufft

Schutling.

Käsz.

N. Käsz laut vnd innhalt eins Particulars.

Milchschmalz.

N. Pfunde verkaufft/jedes ymb N. laut Pars
ticulars.

Speck.

N. Pfunde

Schultern.

Hammen.

Ritzbauch.

Einnemen Gelt
vmb verkaufft

Rizbauch.

Heut.

N. schmal Kinderheit N. zu kauffen geben
vmb

N. Stiersheit N. zu kauffen geben vmb

Summa { Heit.
 { Gelt.

Kalbuehl.

Schaaff/hammel vnd Jar-
lings Dehl.

N. Dehl durch einander auff N. tag zu kauffen
geben vmb

℥ Bleien.

Einnemen Gelt
umb verkaufft

Kleyen.

Sprewer.

Holz.

Laut Vrkund vnd der Zedel.

**N. Morgen Holz an N. an dem
Schlag/von dem ferndigen oder alten Louch an/
biß an das new Louch/durch N.geschwornē Wess
ser / in beysein N.des Gerichts / vrkundlich auß
geschlagen vnd gemessen / vñ daruon auff Beuelch
N.N.Morgen/jeden umb N. vñnd N. Morgen
N/rc. zukaffen geben / laut particular vñnd vr
kund Zedels.**

Holz.

Einnemen Gelt
vmb verkaufft

Holz.

N. Stämm Bawholz zu meines
gnädigen Herrn Baw gen N. auff beuelch geben/
darvon die Affterschlaben/ in beysein N. dem N.
zukauffen geben.

N. Stäm Windfellin oder Schneebrüchen/ N.
zukauffen geben/ in beysein N. vmb

N. Stäm Bawholz im Wald außgeschüt/ vnd
die Spen darvon N. verkaufft in beysein N. thut.

N. Abholz von N. Stäm Bawholz dem N.
zukauffen geben/ in beysein N. thut.

N. Stäm Windtfellen oder Schneebrüch zu
Scheitler auffpreit/ die haben geben N. Waldklaf-
ter/ vnd die N. zukauffen gebē/ jedes vmb N. thut.

℥ ij Holz.

Einnemen Geld
umb verkaufft

Holz.

N. Morgenholz zu Scheiterholz
auffpreitten lassen / das Reisach / daruon / nemlich
N. hundert Bischel dem N. zu kauffen geben / jedes
umb **N. thut.**

Summa für Waldholz.

Abholz.

Dem N. abgangen Kauff / so diß
Jar bey der Kellerey abgangen / zu kauffen geben /
Also durch **N. vñ N.** gescherzt worden / werdt sein /
thut

Für N. Stuck N. Schuch lang /
vñ **N. Stuck N. Schuch lang /** Abholz von
dem Barholz zu dem **N.** Bar gebraucht / nach
erkenntnuß der **N. vñ N.** dem **N.** zu kauffen ge-
ben / oder vberhaupt auff ein Aufschlag ver-
kaufft / thut

Für

Einnemen Geld

Für N. abgangen alt Kelter fürling/
Schwellen/Barttseulen/Britter/oder Bracken/
Spindel oder Strauben/was das were/N. auff
erkanntnuß N. vnd N. dem N. geben.

Also soll alles verkaufft Holz vn-
derschidlich in die Rechnung gesetzt / vnd besonder
alles abgangen Holz/so weiters zu vnserm Nutz
nit verbawen/ oder eingebessert mag werden/ vnd
daruon gänzlich sonst nichts verglichen / abge-
wechselt/ noch verschenckt/ oder von Amptleuten/
oder andert / zu Beynutzung eingezogen / sonder
alles in bestem Wertht verkaufft/vnd jedes vnder
schidlich verrechnet werden.

Doch wo ein Amptman / Keller/
oder Pfleger/in seiner Verwaltung/ gemein Holz
zuverkauffen/ vnd darumb Beuelch empfangen
L iij bet.

Einnemen Gelt

het. So soll er das durch einē geschwornē Wesser/
in beysein zweyer des Gerichts / darzu von einem
Gericht ordenlich verordnet / vñnd die daruon
nichts kauffen werden/ messen/ außschlahen/vñnd
vnderlauchen/auch verzeichnen lassen wiewil Woz
gen außgeschlagen/von dem N. Schlag vñ Lauch
an/vñ bis an das Lauch N. bezeichnet/darmit sie
dasselbig/wo jeder Schlag angefangen/vñd wider
erwunden / auch wiewil das Wozgen gewesen/ wie
jeder Wozg/vñd wem verkauft/ particulariter/
verurkunden mögen. Er soll auch von den Keiif-
fern ein Urkund nemen in Schrift/ darinn sie bez
kennen/in dem jar N. souil Wozgen/vñd nit mehr/
auch ein jeden vmb N. lb. vñnd nit höher erkaufft
vñd empfangen.

Zilen.

Vmb

Einnemen Gelt

Vmb verkaufft Hew.

N. Wägen oder Wannen / oder
ein Staus / oder ein Viertel der Scheüren nach/
Hews / N. Zalmester / auff N. Schaaffhoff zu
kauffen geben / jeden Wagen oder Wannen / oder
Staus / nach erkantnuß der N. darzu von einem
Gericht verordnet / in gemein Schlag vnd Kauff-
gelt / diß Winters vmb N. Guldin / thut. —————

N. Wagen / Wannen / oder N. Staus Hews auff
N. Hoff / etc.

N. Wagen oder Wannen N. auff
beuelch zu kauffen geben / jeden Wagen oder Wan-
nen vmb N. Guldin / thut. —————

Summa { Hew.
 { Gelt.

℥ iij ℥ mbd.

Einnemen Gelt
vmb verkaufft

Embd.

Dergleichen setzen.

Wa fürthin vnser verrecknete
Amptleut von vnser wegen Beuelch empfahen
werden / vnserm Zalmester zu der Winterfüte-
rung/Dew oder Embd zugeben/ So sollen vnser
Amptleut dasselbig Dew oder Embd / durch sun-
der darzu verordnete/in dem Werdt/wie die Käuff
gemeinlichen selbiger Winters zeiten seien/vnnd in
Keinem nehern oder miltern Gelt (wie dann hievor
erwann geschehen sein möcht) darscherzen lassen/
sunst soll es von vnser wegen auff vnser Rentkams-
mer Keinem Amptman / für gut gehalten noch
eingenommen werden.

Vmb

Einnemen Belt

Umb verkaufft Braken/ laut Dokunds.

Dem N. die Braken/ so in der Win-
terfuring/mit N. Schaaffen von N. Hoff zu N.
gemacht/ vnd vntlich durch N. geschetzt/vnnd
N. zukuffen gegeben worden.

Also sollen alle Braken bey jeder
Winterfuring / aller vnserer Schaaffhöfen
durch die Schultheissen / oder andern / so des kein
Genieß empfahen mögen / sauber vnnd ordenlich
auffgehept/ in bestem Werd geschetzt vñ verkaufft
werden.

Umb

Einnemen Gelt

**Umb Verkauft Straw / laut Br:
Kunds vnd Particular Straw:
zedels.**

**N. Fuder Weizen oder Rocken:
straw / dem N. oder den Einwonern zu N. jedes
Fuder umb N. also daselbs der gemein Kauff vnd
Schlag diß Jars gewesen / thut.**

**N. Fuder / vnd N. Garben / Dinkelstraw / dem
N. oder N. vt supra.**

**N. Fuder vnd N. Garben / Haberstraw / vt su:
pra.**

**Da soll alles verkaufft Straw / vn:
derschidlich vnd Particulariter / in ein sunder Re:
gister / wem das / von Namen zu Namen / vnd in
was Gelt verkaufft / Auch was selbigen Jars
sunst der gemein Kauff darinn gewesen / gesetzt /
vnd im Urkund zur Rechnung dargelegt / vnd al:
weg die Abfruchten / Gesid vnd Gerirts sunders /
vnd das Gestraw auch sunders / jedes in seinem
Werdt / vnd nit zusammen in einem / noch in ringern
Gelt / dann die Keuff seien / verkaufft werden.**

Umb

Einnemen Gelt.

**Vmb verkaufft Mist/laut
Vrkunds.**

N. Schaaffmist/so mit den Schaaf-
fen ab N. Hoff in der Winterfütterung zu N. ge-
macht / vñd sunst zu meins gnädigen Herrn Güt-
ter/der gelegenheit nach nit gebraucht mögen wer-
den / vberhaupt nach N. vñd N. werdung/ oder
auff ein Aufschlag zu kuffen geben/ thut. ———

**Oder N. Wagen/ oder N. Karch vol (vñd nit
mehr gewesen) jeder vmb N. s. thut. ———**

**Sollich verkauffen soll alles vrkundlich / vñd
in böstem Werd geschehen.**

**Vñd alles anders / es sey was es
wöll / das also verkaufft oder zu Gelt geschlagen
würdt / soll also nach einander/wie vorsteet/gesetzt/
vñd in kein gemein Einnemen gestelt werden.**

Vñd

Einnemen Gels.

Brud so alles einnemen des Gels
beschriben ist/soll ein halbs Bletlin lauter gelassen/
damit Summa alles Einnemens des Gels vnges
irt mög beschriben werden.

Nach dem einnemen des gels soll
die Frucht vnd anders zum Einnemen verrech
net werden/wie nachfolgt.

Kernen.

Einnemen Frucht.

Kernen.

Von meinem Rest innhalt der Receß ————— moden.
malter.

Summa per se.

Jährlich Kernen auff N. tag Anno
N/rc. verfallen/laut Legerbuchs.

Zu N. _____
Zu N. _____

Von abgerbtem Dincfel/
laut V:kunds.

N. Malter Dincfels abgerbt / haben in der
Mülin geben _____

Von abgerbtem Spitz
vnd Abwurff.

N. Malter Spitz abgerbt / haben in der Mülin
geben _____ N. malter.

N. Malter Abwurffs haben in Mülin geben.

_____ N.
f Waitzen.



Einnemen Frucht.

Waisen.

Von meinem Rest. _____

Jährlich auff N. tag/Anno N.
verfallen/laut Legerbuchs

Zu N. _____

Zu N. _____

Vom Zehenden/laut
Vrkunds/zu

N. hat mein gnädiger Herr/ den grossen Frucht-
zehenden durchauff / oder N. theil/ ist diß jars ge-
fallen / N. Fuder vnnnd N. Garben/die haben am
Thann geben/N. Mess/thut N. _____

Von

Einnemen Frucht.

Von teiligen oder Landtgärbigen Gütern oder Aekern.

N. hat diß jar an seinen bestanden oder Erbgütern N. Morgen Aekers mit Waitzen besombt/ haben geben N. Fuder/ N. Garben/ gebürt daran meinem gnädigen Herrn N. teil/ haben am Thänn (gegen andern gemeinen Treschgemess) geben N. Mess/thut

Da sollen die Amptleut jr fleißig auffsehung haben/ vnd in gutte gewisse Erfarung vernemen / was ein Fuder dem Wayer an seinem teil/am Thänn gebe.

Von eigen Bawgütern zu N. laut Dokunds.

N. morgen Aekers seind mit Waitzen besombt/ haben geben/ N. Fuder/ vnd N. Garben/ vnd am Thänn N. Walter/ oder N. Mess/thut N. Mess.

Summa alles Waitzen.

f ij Rocken.

Einnemen Frucht.

Kocken.

Von meinem Rest. _____

Summa per se.

Jährlich auff N. tag An.

no / N. verfallen / laut

Legerbuchs.

Zu N. _____

Zu N. _____

Summa.

Ablösig



Einnemen Frucht.

Ablösig Rocken auff N. tag An-
no N. verfallen/laut Legerbuchs zu

N. _____

N. _____

Vom Zehenden/laut
Ortunds zu

N. hat mein gnädiger Fürst vnd
Herz/den grossen Fruchtzehenden durchaus/oder
N. teil daran/ oder N. Vorzehenden/ hat dis jars
N. Fuder/ vnd N. Rocken Garben geben/die ha-
ben am Thann geben N. Walter/ N. Wef/thut.

Oder dis jars ist der ver stelt auff ein
Auffschlag N. vnd darauß ein genannte Frucht
zugeben/ laut auffschlag Buchs/ gebürt Rocken
N. mēß/thut

Also sollen die Zehenden/ nacheinander vnder-
schidlich da sie gefallen/gesetzt werden.

Summa.

f ij Vnd

Einnemen Frucht.

Vnd so ein Amptman ein oder mehr Fruchtzehenden / einichs oder mehr Jars / auff ein Auffschlag verstellen will / so soll er allweg zuvor mit einem oder zweien Verstandigen / die Flur bereitten / vnd dann auch ein jarlang zwey oder drey / derselbigen Zelg Flur hinder sich legē / was die ertragen / vnnnd alsdann darmit jme ein Oberschlag machen / was der sachen der gegenwürtigen ständer Flur vñ vergangen nutz gemess sein möcht / Vñ soll auch ein Amptman im Auffschlag jme den letzten Auffstreich bedingen zuthun / darmit / wo mit dem Auffschlag ein Gefahr gebraucht / vnd der sachen nit zugemess gehandelt wolte werden / das er den Zehenden / vns zu mehrerm Nutz bringen möcht.

Es soll auch ein jeder Amptman für jeden Bestand des Auffschlags (es sey in Verleihung der Früchten / oder ander vnsteheten Nutzungen) ein bekantlich benügen vor einem Gericht thun vnnnd verfertigen lassen / Wo aber einer auffgeschlagen / vnd im der lest Auffstreich bliben / vnnnd die benügen nit zuthun hetre / soll ein Auffstreich hinder sich fallen / auff einen / der die benügen zuthun hat / vnnnd nichts destweniger der also auffgeschlagen / vnnnd die benügen nit zuthun gehabt / sein gethone Auffstreich sampt dem Wein Kauff selber bezalen.

Landtacht

Einnemen Frucht.

Landtacht Rocken nach der Zelg laut Legerbuchs vnd Urkunds zu

N. auffer N. Zelg/so diß jars Frucht getragen/
N. Aefß. _____

N. auffer N. Zelg/so diß jars Frucht getragen/
N. Aefß/thut. _____

Summa.

Landtgarben laut Urkunds zu

N. hat inn/ ein Hoff oder Widem/
oder N. Acker erblich/dar auß gibt er meinem gnä
digen Herrn auff dem Feld/die N. Garben/ist diß
jars die N. mit N. Morgen Rocken besombt/has
ben fuder vnd N. Garben/vnd am Thänn ge
ben/N. Aefß/thut. _____

Oder gibt am Thänn das N. Mal
ter/ geseüberter vnd gereüterter Frucht/ Also diß
jars zum N. theil gefallen N. Aefß/thut _____

f iij 3ff

Einnemen Frucht.

Ist der Hoffman oder Bestender
schuldig jedes jars N. besserung auff die Bawgü-
ter mit Rundschaft zuthun.

N. hat mein gnädiger Herz ein Hoff/
oder Widem/ oder N. eigne Acker / ist oder seind
auff Beuelch / oder durch N. dem N. N. jarlang
ymb N. theil auff dem Feld an Garben / oder auff
dem Thänn getroschen / N. theil zugeben / diß jars
N. Morgen mit Rocken besombt / vnd gefallen vt
supra.

Ist darauff jars schuldig N. besse-
rung mit Rundschaft zuthun / geht der Bestand auß
N. tag / Anno / r. N.

Von eignem Baw / laut Runds zu

N. N. Morgen diß jars mit Rocken
besombt / haben N. Fuder vnd N. Garben/
vnd am Thänn N. Walter / N. Weß geben / thut.

Also sollen andere nachuolgend Frucht auch ges-
merckt / vnd alles vnderschiedlich gesetzt werden.

Gemist

Einnemen Frucht.

Gemistform.

Von meinem Rest. _____

Summa per se.

Vom Zehenden/laut

Vrkunds

Zu N. _____

N. _____

Summa.

Von Landtgarben/

laut Vrkunds.

N. vt supra. _____

N. vt supra. _____

Von eigem Bau.

N. _____ **Dinckel**



Einnemen Frucht.

Dinckel.

Von meinem Rest.

Summa per se.

Jährlich auff N. tag An-
no/rc. N. verfallen/laut
Legerbuchs.

Zu N.

Zu N.

Ablösig



Einnemen Frucht.

Ablösig Dinkel auff N. tag
Anno/rc. N. verfallen.

Zu N. _____

Vom Zehenden/laut
Vrkunds.

Zu N. N. Fuder/ vnd N. Garben gefallen/ha-
ben geben/ vt supra. _____

Zu N. vt supra. _____

Landtacht nach der Zelg/laut
Legerbuchs vnd Vrkunds.

N. auffer N. Zelg/so diß jars Frucht getragen/
hat N. Ades geben/thut. _____

Landt

Einnemen Frucht.

Landtgarben oder theil Gü- ter/laut Verkunds zu

N. hat diß jars an seinen Hoffäckern/N. Mor-
gen mit Dincfel/ in N. Felg/ besombt vnnnd zu N.
teil/vt supra

N. hat diß jars an seinen bestanden Hoffäckern/
N. Morgen mit Dincfel besombt/ vt supra

Summa.

Von eigen Bauwgütern/ laut Verkunds.

N. Morgen/ diß jars mit Dincfel besombt / vt
supra.

Pferrich Dincfel.

Diß jars von dem Mayer / auff
dem N. Schaaffhoff / N. Morgen gepferricht/
vmb N. teil/ hat der teil ertragen N. Fuder vnnnd
N. Garben/vnd am Thänn/für rechts geben N.
Walter/

Einnemen Frucht.

Walter / gebürt meinem gnädigen Herrn zu N.
teil daran/thut. —————

Es soll kein Schäffer auff vnsern
Theilhöfen / den Pferrich einem andern / noch jme
Schäffer selber / ausserhalb vnser Hoffgüter / auff
sein eigne Gütere / one des Zaldeisters / oder des
Amptmans wissen / stellen.

Wie dann an jedem ort sollich vñnd
andere Früchten gefallen vñnd genannt sein / also
soll es verstandlich vñnd vnderchiedlich / auch die
Wes vnder jedem Capitel angezeigt vñnd bestimpt
werden.

Wo dan in einem Ampt die Frucht
mit mehr dan einem Wes geantwurt vñ empfan-
gen werden / soll sich ein jeder Amptman beflissen /
die Wes in ein gleich Wes / durch vñkundliche ent-
pfabung / in die Rechnung zubringen vñnd zusetzen /
wie dann hieoben die besten darnach gemerckt vñnd
aufgeworffen sind.

E Habern.

Einnemen Frucht.

Habern.

Von meinem Rest. _____

Per se.

Jährlich auff N. tag An
no N. verfallen/laut Legerbuchs.

Zu N. _____
Zu N. _____

Ablösig Habern auff N. tag/An
no N. verfallen/laut Legerbuchs zu

N. _____
N. _____

Vom Zehenden/laut
Urlands zu

N. vt supra. _____

Zu N. vt supra. _____

Landtracht

Einnemen Frucht.

Landtacht nach der Zelg/laut
Legerbuchs vnd Urkunds.

vt supra
N.

Landtgarb laut Urkunds.

vt supra

Von eigen Bawgütern
laut Urkunds.

vt supra

Summa alles Haberns.

G ij Gersten.

Einnemen Frucht.

Gersten.

Von meinem Rest. _____

Per se. _____

Vom Zehenden/laut
Verkunds zu

N. _____
N. _____

Von Landtgarben oder Theil
gütern/laut Verkunds zu

Von eigen Bauwgütern
laut Verkunds.

N. ut supra. _____

Summa aller Gersten.

Erbs.

Einnemen Frucht.

Erbiß.

Von meinem Rest. —————

Per se.

Jährlich.

Vom Zehenden/laut
Vrkunds zu

Von Landtgarben oder Theil
gütern/laut Vrkunds.

Von eigen Bawgütern/
laut Vrkunds.

II. Morgen diß jars mit Erbiß besompt/vnnd
geben. —————

Summa aller Erbiß.

G iij Leinsen.

Einnemen Frucht.

Leinsen.

Von meinem Rest. _____

Per se.

Jährlich.

Vom Zehenden/laut
Vertrags zu

Von der Landtgarben und Theil
gütern/laut Vertrags.

Von eigen Bawgütern/
laut Vertrags.

Summa aller Leinsen.

Bonen.

Einnemen Frucht.

Bonen.

Von meinem Rest. _____

Per se.

Jährlich zu

℞. _____
℞. _____

Von eigen Barngütern / laut
Urunds.

℞. Morgen diß Jars besompt vnd geben. _____

Summa aller Bonen.

_____ 6 iij Heidens

Einnemen Frucht.

Heidenform.

Von meinem Rest. _____

Per se.

Järlings.

Vom Zehenden.

Von Landtgarben/ vnd
Theilgütern.

Von eigen Bau-
gütern.

Summa alles Heidenforms.

Spitz.

Einnemen Frucht.

Spiz vnd Abwurff.

Von meinem Rest. —————

Summa per se.

Vom Zehenden/Landtgarben/
eigen Hawgütern/oder andern
laut Urkunds.

ii. —————

Es sollen auch die Amptleut den
Spitzen vnd Abwurff/wie ander Frucht/auff den
Kasten ordenlich messen/vnnd fürthn keine mehr
verkauffen / sonder denselbigen jeder zeit nach dem
Tresch/in die Mülin ab dem Kasten messen/vnnd
alda verurkuntlich zu Kernen abgerben/ vnd auß
der Mülin in Kasten einmessen lassen.

Reffach/

Einnemen Frucht.

Keffach/ Gsud/ Gerierz/
oder Prietz.

Wie dann an jedem ort genennt werden.

Vom Zehenden/ Landtgarben/
vnd Theil/ auch eignen Bawgüt-
tern/ Früchten/ laut

Rocken Keffach. _____ N. Fuder N. Garbē.

Oder N. Sack vol. _____

Oder wie es an einem jeden ort empfangen wur-
det.

Dinckel Keffach. _____

Haber Keffach. _____

Summa Keffach N. Fuder / oder N. Sack
vol.

Darmit

Einnemen Frucht.

Darmit nun alle vñnd jede j̄arlich
Zehendt/Landtgerbig vñnd Teilfrucht/auch von
eigem Bawgüterer / desto ordenlicher / richtiger
vñnd mit minderm Abgang empfangen/eingeführt/
außgetroschen vñnd außgemessen mögen werden/so
sollen hierzu jedes mals/fromme/ redlich Personē
zu Kornmesser/Zehēdsamler/ Landgärber/Tres-
scher vñnd Strawmeier/auch Barnknecht von dē
Gerichten in Statt/ vñnd außserhalb in Dörffern
vñnd Flecken jedes or̄ts/erkieft/benennt/vñnd ange-
nomē/auch mit Glüdden vñnd Eyden beladen/vñnd
fern frommen vñnd nutzen zuschaffen / Schaden/
Abgang vñnd Nachtheil zuwarnen/zuwenden vñnd
zufürkommen/niemand̄s daran zuverschönen/rc.
beladen werden. Auch wa die Gerichten eine oder
mehr fürgestelte Personen zu solchen ämptern vñnd
Geschestten nit für taugenlich hielten / sollen die
Amptleut dieselbigen keins wegs für sich selber an-
nemen.

Es sollen alle Zehendt vñnd Landt-
gärbige / auch die Garben von eignen Bawgüt-
tern/durch die geschworne Zehendt/Teilknecht vñnd
Strawmeier/auff dem Feld im aufladen/vñnd dan
widerumb im abladen/in Barn/auch hernach im
Außtreschen/von den Treschern widerumb außser
dem Barn jede Frucht vñnderschiedlich gezelt / vñnd
von jr jedem auff sein sunder Kerffholz / eigent-
lich/vñnd mit fleiß geschnitten vñnd gemerckt werden.
Alle

Einnemen Frucht.

Alle vnd jede Zehendt / Landtgär-
big teil / auch Früchten von eigen Bawgütern / so in
Scheürn / in der Statt / oder im Ampt / oder wo
die ligen vnd außgetroschen / Sollen von den ge-
schwornen Treschern am Thann wol geseübert / ge-
schwungen / gereüttert / vnd zu Kauffmans gut ge-
macht / als von ihnen täglichs auff die Kasten ge-
tragen werden. Vnd so es im Ampt in beysein des
Schultheissen / der Trescher vñ Strawmeyers / in
die Statt gefürt / vnd daselbst auch als bald durch
de geschwornē Kornmesser / in beysein Schultheis-
sen / Trescher vnd Strawmeyers gemessen / vnd
also jedes mals / solliche gemessen Früchten auff
Kerffhölzger angeschnitten werden / das ein der
Kornmesser / vnd das ander die Trescher bey han-
den wol bewart behalten.

Aber die Früchten / so also alten
Brauch nach / in Statt vnd Ampt / auff den Then-
nen sollen vnd müssen gemessen vnd empfangen
werden / die sollen in vberantwortung zu Kauff-
mans gut gemacht sein / vnd in beysein der Schult-
heissen jedes orts / auff dem Amptkasten als bald /
auch durch den geschwornen Kornmesser gemess-
sen / vnd also / wie oben gemelt / an gleiche Kerff-
hölzger geschnitten werden / das ein der Schultheiß
desselben Flecken / vnd das ander der Kornmesser
bey handen behalten / Also kein Frucht / weder auff
dem Thann oder Kasten one gemessen / zu hauff-
ligen lassen.

Es

Einnemen Frucht.

Es soll auch kein Frucht dan kauffmans Gut in Kasten gemessen / Auch keine auff dem Kasten / sonder allein vor vnd ehe die auff den Kasten kommen / geseubert vnd zu kauffmans Gut gemacht werden / darmit die Kasten vnd Frucht nit besteubt / dann die Frucht vom Staub leichtlich nachtheil empfacht.

Vnd darmit man in jedem Jar gang / vnd bey jeder Jarrechnung ein grundtlich vnd lautter haben möge / was für Früchten / wievil / vnd wie die in Kasten kommen / So solle in jeder Kornmesser alle Frucht / so er in Kasten einmisset / ordenlich vnd vnder schidlich in ein Register particulariter also setzen.

Auff Martini Anno N. angefangen Frucht in Kasten zumessen.

Kernen.

Jährlich.

h

Hans

Einnemen Frucht.

Hans N. auff N. tag N. Walter.

Auff N. tag. N. Walter.

Summa geantwurt N. Walter/
vnd hiemit zalt.

Ist aber er daran etwas verbliben / soll gesetzt
werden / bleibt noch N. Walter.

Hat dann einer also sein Aufstand dem Ampt-
man mit Gelt bezalt / soll es der Kornmesser dar-
under setzen.

Hat sein Rest für jedes Walter N. Bagen in
N. Quartal dem Amptman oder Keller bezalt /
also daß diser Rest auff den Kasten nit kommen.

Vnd nichts desto weniger soll auch
Kornmesser disen bezalten Rest / also in sein par-
ticular Register der verkauften Frucht / mit den
Namen vnd anzal des Kernens setzen / wie ander
verkauftre Frucht.

Rocken.

Einnemen Frucht.

Rocken.

Also soll es auch gehalten werden mit den andern jährlichen Früchten.

Vom Zehenden zu N.

Auff N. tag/ ist in beisein der Trescher geantwurt / vnd eingemessen worden. _____ N. Walter

Auff N. tag. _____ N. Walter

Summa alles.

Zu N.

Auff N. tag/ in beisein des Schultheissen vnnnd Trescher geantwurt. _____

Auff N. tag. _____

Summa alles

h ij

Also

Einnemen Frucht.

Also die Antwurtung von tag zu tag/ vnnnd von Flecken zu Flecken / ordenlich nach einander gesetzt werden.

Were dann/ daß die Zehenden auff ein Aufschlag verstellt gewesen / vnnnd von bestendern Frucht an Antwurtung verbliben/ vnnnd den Amptman mit Gelt bezalt hetten / soll der Kornmesser solches alles ordenlich setzen vnnnd mercken/ wie oben vnder dem jährlichen Kernnen vermerckt ist.

Also soll es mit andern Früchten auch gebraucht vnd gehalten werden.

Vnnnd darmit ein Amptman mit den Gült/ Teil vñ Bestandsleutē ein ordeliche abrechnung halten möge / was also der Kornmesser von jedem für Frucht empfacht / soll er Kornmesser einem jeden / souil einer geantwurt/ ein Zedel oder ein gleich Kerff holz geben.

Dieweil

Einnemen Frucht.

Dieweil dann sich allerley Abgang vnnnd Nachteil am Treschen / auch den Abfrüchten / als Spitzen / Abwurf / Keffach / Gesud / Gerürtz vnd Stro zc. zutragen vnd begeben mag / So sollen die Amptleut jeder zeit vnnnd täglich / neben den verordnetē Stromeyern / an das Tresch gehn / sein fleissig auffmerckens vnnnd einsehens haben / daß am Tresch das Gestrew / wol vnd sauber außgetroschen / vnd die Frucht wol gepflegt / auch das Gestrew / mit den Gablen wol vnnnd lautter erschittlet / daß auch das getroschen Korn / vom Thenn auff / zu dem Gestrew mit dem Rechen / im Einschlag der Bischelstro / nit eingeschlagen werde / wie dan durch Varsessigkeit vnd Unfleiß leichtlich nit mit kleinem Abgang vnnnd Nachteil geschehen mag / Also die Trescher / das außgetroschen Gestrew am Thänn / on beisein vnnnd auffsehens des geschwornen Stromeyers / oder Amptmans / Feins mals außschittlen / einschlahen vnd zusammen binden / noch verkauffen sollen.

Ein jeder Amptman vnd Stromeyer / sollen auch in allem Tresch / vnnnd besonder auff den vererbten / vnd bestanden Landgärbigen vnd Theilgütern / da das Keffach / Arz / Gesud / Gerürtz vnd Gestrew (dem Meyern vnd Bestendern zugehörn vnd bleiben soll) jr fleissigs auffsehens haben / daß nicht etwann gütte Frucht / Spitz / Abwurf / oder anders / in sollich Keffach / vnd Abgerörz Kom / vnd darmit hingenommen / oder Gefahr
H ij gebraucht

Einnemen Frucht.

gebraucht vnd gesucht werde / sonder allein das je-
nig / so die verstandigen erkennen / in diß Kessach/
Gerör/vnnd Art gehörig/darbey gelassen/vnd nie-
mandt hierinn kein Unfleiß / Vortheil noch Ge-
fahr gestatten.

Bund zur Prob soll ein Amptman
dabin bedacht vnnd gericht sein/so man angefang-
en zutreschen / das Kessach / Gesud vnd Gerürtz/
von dreiē/vier oder mehr Fuder/getroschner Gar-
ben/vom Thänn in ein beschlossenen Kasten zuschit-
ten / Alsdann das vrtundtlich abziehen/probieren
vnd erfahren lassen / damit er sehen mög/wie damit
gehandelt/was daruon oder darzu gehöre.

Es sollen auch unsere Amptleut
mit sonderm Fleiß vnd Ernst / drob vnd dran sein/
daß die Früchten ongefahrllich biß Liechtmess acht
Tag vor oder nach/in die Kasten geantwurt wer-
den/vñ sie die Amptleut für sich selber keine Frucht
lenger anstehn lassen / auch für keine Frucht / vor
vnnd ehe sie auff den Kasten kommen / one vnsern
Beuelch/ das Gelt nemen. Wurde aber einer oder
mehr Amptman hierüber handeln / oder einiche
Frucht anstehn bleiben lassen/so soll ime Amptman
derselbig Aufstand vnnd Nachtheil also bar vns
zuerlegen/aufferlegt werden.

Einnemen Frucht.

Öll.

Jährlich/laut Legerbuchs/ıc.

Zu N. _____

Per se.

Nach der Zelg/laut Legerbuchs
vnd Drkunds/ıc.

Zu N. auffer Zelg N. so diß Jars Frucht getras
gen. _____

Summa alles öls.

h üij

Auß.

Einnemen Frucht.

Musmeel.

Von meinem Rest. _____

Per se.

Täglich.

Zu N. _____

Von gedertem vnd abgerbtem
Habern/laut Drkunds.

N. Walter Haberns/auff beygelegten Beuelch
gedert vnd abgerbt / haben geben. _____

N. Mod. N. Streich.

Summa.

Summa alles Musmeels.

Meel.

Einnemen Frucht.

Meel.

Von meinem Rest. —————

Per se.

Von abgemalem Kocken/oder ab-
gerbtem Dinkel/oder anderer Frucht/
laut Urkunds.

N. Malter Kocken / oder N. Mal-
ter Dinkel oder ander Frucht/so ich auff Beuelch/
hiebey gethon hab/malen lassen/ haben geben.

N. Malter/rc.

Summa alles Meels.

Also daß ein jeder Amptman soll/
so oft im bevolhen würdt zumalen/ein sonder Ur-
kund bringen / wievil dieselb gemalen Frucht/
Meels geben habe.

Wein.

Streich

Einnemen Frucht.

Wein.

Don meinem Rest. _____

Per se.

Jährlich auff N. tag Anno/r. N.
verfallen/laut Legerbuchs.

Zu N. _____

Zu N. _____

Summa. _____

Jährlich Betwein auff N. tag
Anno N. verfallen.

Zu N. _____

Zu N. _____

Summa. _____

Und

Einnemen Frucht

Vnd ob in einem oder meh^r Jaren/
an jährlichem Wein etwas hinderstellig/ vnd vnbes
zalt anstehen blibe/ soll derselbig Aufstand in ein
Register von Namen zu Namen/ bey einem jeden
verzeichnet/ vnd vom Amptman in Vrkund dar
gelegt/ vnnnd alsdann vor ein Gericht examinirt
werden.

Ablösig Gultwein auff N. tag

Anno N. verfallen.

Zu N. _____

Zu N. _____

Summa.

Teilwein/ laut Legerbuchs vnd Vrkunds zu

N. N. Morgen/ so das N. teil geben/ also diß Jars
gefallen. _____

Vnd durch N. geschwornen Knecht/ abgeteilt
vnd empfangen worden/ thut. _____

N. Morgen/ so das N. theil geben/ also daß diß
Jars/ vt supra. _____ N. Aimer.

Summa.

Vom

Einemen Frucht

Vom Zehenden / laut Vrkunds / zu

N. hat mein gnädiger Herr den
Weinzehenden durchaus / oder N. theil / gibt man
das zehendt / oder N. theil bey den Weingarten
rauchs weins / oder vngetretten / den zehenden Gut
vol Trauben / oder vnder der Kelter truck vnd
Vorlaß / Also daß diß jars reines Weins N. Lait-
faß voll gefallen / die haben vnder der Kelter ver-
richts lautteres Weins geben / oder ist an lauterem
Wein vnder der Kelter gefallen / so N. empfan-
gen / thut. ————— N. Ximer.

N. hat mein gnädiger Herr ein son-
dern Vorzehenden / oder auffer N. Worgen Weins-
gart / vt supra. ————— N. Ximer

Summa.

Nachdem sich befindt / daß biszan-
her / an ertlichen orten / die zehendtwein / vñ für-
nämlich /

Einnemen Frucht.

nämlich die besten Gewächswein/im Derpst vnder
der Kelter abgewechset/oder zu Besoldungwein
bingenommen seind worden / soll fürthin gänzlich
vermitteln / sonder aller Zehendwein in die Keller
geliffert / vnd nachgends aller erst die Besoldung-
wein auß den Kellern an gemeinen Landrweinen
bezalt werden.

Kelterweins laut

Vrkunds zu

N. hat mein gnädiger Herr den Kel-
terwein durchaus allein oder N. teil/ vñ gibt man
daselbs zu Kelterwein / Truck vñnd Vorlas/ N.
teil / also dis Jars gefallen / so N. geschworner
Knecht empfangen/thut.

N. Aimer.

N. hat mein gnädiger Herr/rc.

Summa.

3

Gewächsw

Einnemen Frucht.

Gewächswein laut
Vrkunds zu

N.

N. Aimer.

Summa

Von eigen Weingarten/
laut Vrkunds.

N. Morgen N. gelegen/haben ge-
ben rauchs Weins N. Laituaß vol / vnd vnder
der Kelttern verrichts lautterers Weins / so N. em-
pfangen.

N. Aimer.

N. Morgen N. gelegen/haben / zc. vt supra.

Summa

An

Einnemen Frucht.

An meinen alten Schulden
laut Dokunds.

Von N. _____ N. Aimer.
Von N. _____ N. Aimer.

Zu

Von N. _____ N. Aimer.

Summa.

Doch so soll zu den vngeschlachten
vnd theuren jargengen kein Wein auff Rechnung
genommen werden.

An alten Schulden/

laut Dokunds.

Von N. zu N. _____

Summa.

f ij Summa



Einnemen Frucht.

Summa alles einne- mens an Wein

Zu einziehung vnd empfangung al-
les Weins/ sollen allwegen zu Herpstzeiten / von
einem Gericht an jedem Ort/ neben dem geschwor-
nen Binder / from/ redlich Personen erkieszt vnd
benennt/ auch mit Glüdden vnd Eiden beladen
werden/ vnsern Frommen vnd Nutzen zuschaffen/
Schaden/ Abgang/ vnd Nachtheil zuwarnen vnd
zuwenden / vnd zufürkommen / mit allem Fleiß/
aufrichtig Empfangung vnd Abteilung / auch die
Eich vnd Maß/ vnsern gebührenden anteilern/ an
anteilischen Zehenden/ Landgarben/ Kelter vnd
ander Gefellwein/ sehen/ darmit kein Gefahr vnd
Betrug gesucht vnd gebraucht werde.

Es soll auch ernstliche von Zehend-
Knechten vnd Kerchern/ alle Fert rauchs Weins/
gegen einander/ auff gleich gekerfft Wöltzer vnder-
schidlich geschnitten/ vñ darnach der lautter Wein
auch/ wie der von tags zu tag gefallen würdt/ von
Aimern zu Aimern / zu Eichen gefallen vnd em-
pfangen werde. Erstlich vnder der Kelteren von
den darzu verordneten/ aller vnderchiedlich aufge-
zeichnet/ vnd dann auch bey dem Keller/ von dem
geschwornen Stattschreiber / oder einem andern
taugen

Einnemen Frucht.

raugenlichen / frommen / redlichen / darzu von eis
nem Gericht erkiefsten vnnnd beglückten Gegen
schreiber / dargegen wie der in Keller Kommen /
auffgeschriben werden.

Nachdem sich auch möchte zutra
gen / daß etlich / so eigen Weingart / vnnnd gut Ges
wächs haben / den gebürlichen jährlichen Zehenden /
Landtgärbige / Keller vnnnd andere Gefellwein
selbs behalten / vnnnd dargegen vns / mit andern
schlechten Wein / oder etwann weniger / oder gar
nit vernügen / so soll solliches niemandt gestattet /
sonder bey menigklichem abgeschafft / auch durch
die verordneten / vñ den Amptman selber ein ernst
lichs auffsehens geschehen / wo einer hierüber er
griffen / denselbigen anzeigen / gedencken wir her
tigklich darumb straffen zulassen.

Es soll auch ein jeder Gewächs
wein sonder geschittet / vñ vnder der Keller / durch
die verordneten verricht / auch im Keller sonder
gelegt / vnd keins wegs / weder wenig noch vil / ab
gewechselt werden.

Vnd der verordneten oder Gegen
schreibers Register sollen also gestellt werden.

3 iij Jährlich

Einnemen Frucht.

Järlich Wein zu

N. ist schuldig auß N. Morgen N. Wein.

Daran hat er geben.

Auff N. tag von dem Wein / in disem seinem
Weingart gewachsen / vnd hiemit zalt.

Verpleibt er dann ettwas schuldig /
soll es auch hierunder gesetzt werden.

Hette dann einer sein Rest / oder
Gefellwein dem Amptman mit Gelt bezalt / das
doch one Beuelch nit geschehen / so soll es auch dar
under gesetzt werden.

Järlich Wein / vt supra.

Also / daß das Järlich von Namen
zu Namen / in Statt vnd Dörffern / auch Flecken /
also wie ob / vnder schidlich verzeichnet / vnd auff
geschriben werde.

Zehend

Einnemen Frucht.

Behendtwein zu N.

Auff N. tag N. Sart rauchs weins
gedeicht/ haben geben lauters Weins/ vnd aller in
Keller kommen/ thut.

Auff N. tag N. Sart/ ic. oder auff
N. tag vnder der Kelter gefallen zu N.

Auff N. tag / vt supra.

Teilwein zu N.

Hans N. hat N. Morgen Wein-
gart / darauß gibt er das N. teil / hat sein Wein-
gart mit Kundtschafft N. Sart rauchs Weins/ vñ
lautters Weins N. Aimer vnder der Kelter ge-
bē/ gebürt meinē gnädigē Herrn daruon N. theil/
thut.

Kelterwein zu N.

Daselbs hat mein gnädiger Herr allen Kelter-
wein allein/ oder N. theil/ vñnd seien all Weingart
in N. Warckung gelegen / in N. Kelter gehörig/
vnd gibt man N. theil Truck vñ Vorlaß/ zu Kelt-
terwein.

N. Aimer gefallen.

3 iij

N. Aimer

Einnemen Frucht.

N. Nimer an' gemeinem Kelter
wein gefallen / darvon gebürt meinem gnädigen
Herrn zum T. theil T. Nimer / thut

Vnd als Wir befinden / daß an ett
lichen Orten / da wir das Kelterrecht habē / durch
der Amptleut hinleßigkeit / der Wein von den
Weingarten / so in vnser Kelterrecht gehörig / an
andere Ort gefürt worden / das dan vns künfftig
lich an vnserer Gerechtigkeit vnd Rechten / nit zu
Kleinem Nachtheil vnnnd Abgang / auch allerley
Weiterung gerhaten möcht / So ist vnser ernstli
cher Beuelch / daß vnser Amptleut auff solche
Vahleßigkeit sehen / vnd das weiter keinem mit
nichten gestatten / sonder vnser Gerechtigkeit vnd
Recht handhaben wollen / Dann sollte also durch
eines Vahleßigkeit vns etwas entzogen / vnd ver
saumpt werden / so gedencen wir dasselbig bey ei
nem solchen mit ernst einkommen / vnd ongestrafft
nit hinschleiffen zulassen.

Wein

Einnemen Frucht.

Wein von eignem Wein- gartbau.

N. Weingart hat N. Fert rauchs
Weins/ vñ N. Aimer lautteres Weins geben.

Also aller Wein / vnderſchidlich ge-
ſetzt werden / vnd von wem/vnd auff wölchen tag
der geantwort/ vnd der auch in Keller/ oder wo
hin der kommen ſie.

Der Wein / in Ampt vñnd andern
Flecken gefallen / ſoll auch in jedem Flecken also
verzeichnet/vñ dan vor dem Amptkeller / in Kel-
ler aller wider geeicht / vnd vom Gegenschreiber
daſelbſt/ jedem Flecken also zugezeichnet werden.

Wein zu N.

Auff den N. tag / ein / zwey oder drey
Karch oder Laitfaß mit Wein geliffert/ haben in
der Widereich in Keller getroffen/ thut ——— N. Aimer.
Es

Einnemen Frucht.

Es soll auch keinem Schultheissen/
Pfleger / oder Herbstknecht / so zu vnserm Gefell
Wein einzubringen verordnet seien / gestattet wer-
den / ire eigne Wein / neben vnserm Wein zulegen/
oder darmit einzubringen / oder vnder einander
zumischen / oder abzuwechseln / Darzu so sollen sie
auch ire eigne Wein / so ihnen wechset / auch verze-
henden / vnd verkelterrechten / wie andere Vnder-
thonen / bey vermeidung vnser hohen Vngnad / vñ
schwärer Leibsstraff.

Hessen.

Einnemen.

Heffen.

Von meinem Rest

Per se.

Zu N. im Ablass im Friling
von N. Aymer abgelassens news
Weins/laut Drkunds.

N. Aymer

Zu N. von N. Aymer abgelassens Weins

N. Aymer.

Summa

Summa aller Heffen

Kappon.

Einnemen.

Kappon.

Von meinem Rest. _____

Per se.

Jährlich auff N. tag Anno
no N. verfallen/laut Les-
gerbuchs.

Zu N. _____
Zu N. _____

Summa.

Summa aller Kappon.

Genf.

Einnemen

Gensß

Von meinem Rest. _____

Per se.

Tärlichs

Zu N. _____

Summa.

Nach der Zelg/zt.

Zu N. auffer N. Zelg/so diß jars Frucht tragen.

Summa.

Summa aller Gensß.

R

Althenna

Einnemen

Althenna.

Von meinem Rest _____

Per se.

Täglich/te.

Zu N. _____

Zu N. _____

Summa

Leibhenna/laut Br
Kunds zu N.

Von N. des N. Hausfrauen.

Von N. des N. Hausfrauen.

Summa
Zu N.

Von N. des N. Hausfrauen.

Oder

Einnemen.

Oder diß jars gefallen/ laut Hünerbuchs Par-
ticular Registers. _____ N.

Summa.

So abgehn/ also gefest
werden.

Gehn ab N. von N. N. wegen/ so gestorben/ hiez
vor von jnen die Hauptrecht verrechnet seien.

So aber wider zugehn/ soll ge-
fest werden.

Habē sich diß jars erhöcht/ von N. N. dero N.
Döchter/ so sich verheuret haben.

K ij Rauch

Einnemen

Rauchhenna / laut Br Kunds zu N.

Gibt ein jedes Hauß / darinn man
Rauch helt / oder ein jeder gehaltenen Rauch jars /
ein Rauchhenna / vnd ist dero bis anher niemandt
gefriet worden / also gefallen.

Oder seien N. vnd N. auch die Kindtbetterin /
so sie das Samlen erreicht / bis anher dero gefriet
worden.

Doch sollen hie in der Rechnung
alle Räuch / von jedem ein Nenna gesetzt / vnd im
Aufwerffen nichts / daruon gezogen. Sonder erst
der Abgang / in der Aufgab Particulariter von
Namen zu Namen gesetzt werden.

Fastnacht

Einnemen

Fasnachtshennen/laut
Vrkunds zu

N. gibt ein jede Fraw/oder N. jars ein Fasnachtshennen zc. Also zusetzen wie die Rauchhennen.

Summa.

Nach der Zelg/ laut Legerbuchs
vnd Vrkunds zu

N. auffer N. Zelg / so die Frucht gibt / oder in Pracht ligt/gibt sie.

Summa.

Summa Fasnachtshennen.

Summa aller Althennen.

K in Junge

Einnemen

Junge Hünner.

Von meinem Rest. _____

Per se.

Jährlich Zinshünner.
auff N. zc.

Zu N. _____

Zu N. _____

Summa.

Rauch Hünner/laut Bu
kunds.

Zu N. vt supra bey den Rauchhennen.

Summa.

Summa aller junger Hünner.

Pfeffer.

Einnemen

Pfeffer.

Don meinem Rest. _____

Per se. _____

Tärlichs /r.

Zu N. _____

Zu N. _____

Summa. _____

Summa alles Pfeffers.

Salz.

Don meinem Rest. _____

Per se. _____

Erkaufft. _____

Per se. _____

Summa alles Salz.

R iij

Ayer



Einnemen

Myer.

Jährlich.

Gurren Koff.

Von meinem Rest.

Per se.

Erkauffe.

Per se.

Summa.

Gurren Füllin.

Von obgemelten Gurren gefallen/so fürthin mit
den Gurren Koffen gezelt werden.

Per se.

Summa aller Gurren Koff.

Hengst.

Einnemen

Hengstroß

Von meinem Rest. _____

Per se.

Erkauft/laut Befunds.

Von N. _____

Summa.

Hengstfüllin/laut Befunds.

Von obgemelten tragenden Gurrenrossen diß
Jars gefallen. _____

Per se.

Erkauft/laut Befunds.

Von N. _____

Summa Hengstfüllin sollen furthün vnder den
Hengstrossen gezelt werden.

Summa aller Hengstroß.

Kinder

Einnemen

Kinderwich.

Melckrinder

Von meinem Rest. _____

Per se.

Erkauft/laut Dokunds. _____

Per se.

Zwey jãrlings Kelber.

Von meinem Rest. _____

So fürthin mit den Melckrinder gezelt werden.

Summa aller Melckrinder mit den
zwey Jãrlingen.

Jãrlings Kelber.

Von meinem Rest. _____

So fürthin mit den zwey jãrling geneit werden.

Per se.

Kelber

Einnemen

Kelber von der Milch/
laut Vrkunds.

Don obgemelten tragenden Melckrindern dis
Jars gefallen/so fürthin járlings Kelber genennt
werden/ thut. _____

Summa járlings Kelber.

Alt Stier.

Don meinem Rest. _____

Per se.

Verkaufft. _____

Zwey járlings Stier

Don meinem Rest. _____

Sollen fürthin mit den alten Stieren gezelt
werden.

Summa alt Stier mit den zwey
járlings Stieren.

Járlings

Einnemen

Järlings Stier

Von meinem Rest. _____ 17.

Werden fürthin zwey Järling genannt.

Summa per se/ zwey järlings Stier.

Stierlin von der Milch/
laut Urkunds.

Von obgemelten Melckrindern ge-
fallen/ so fürthin järlings Stier genest werden.

Summa järlings Stier per se.

Alt Farren.

Von meinem Rest. _____

Per se.

Zwey

Einnemen

Zwey jårling Farren.

Von meinem Rest/so fürthín mit den alten Farren
gezelt werden.

Per se.

Summa alt Farren/mit den Jårlingen.

Jårlings Farren.

Von meinem Rest/ so fürthín zu den zwey jårlingen
gerechnet werden.

Summa zwey jårlings Farren.
Per se.

Von der Milch.

Von obgemelten Melckrindern diß Jars gefal-
len/so fürthín Jårling genennt werden.

Summa jårlings Farren. L Gemeine

Einnemen

Gemeine Kelber von der Milch.

Von obgemelten tragenden Melckrindern ge-
fallen/vnd nit fruchtig zuziehen gewesen.

Summa per se.

Schwein in der Mastung.

Von meinem Rest.

Per se.

Von den Wintersewen diß Jars in Mastung
gelegt.

ii.

Per se.

Summa Mastschwein.

Winter

Einnemen

Wintersew.

Don meinem Rest. —————

Per se.

Von der Milch.

Don eigen Lenen diß jars gefallen/vnd zu Wintersewen gehn lassen.

Per se.

Summa aller Wintersew.

Alte tragende Schaaff.

Don meinem Rest. —————

Per se.

℞ ij Silber

Einnemen

Kilber Järling

Von meinem Rest/so fürthin mit den tragenden
Schaffen gezelt werden.

Per se.

Summa aller tragenden Schaaff/mit
den Kilberjärlingen.

Kilber Lämmer

Von obgemelten tragenden Schaffen gefallen/
vnd fürthin Kilber järling genennt werden.

Summa Kilberjärling.

Alt HämmeL.

Von meinem Rest.

Per se.

HämmeL

Einnemen

Hämmel Järling.

Von meinem Rest / so fürthin mit den Hämmeln gezölt werden.

Per se.

Summa alt Hämmel mit den Järlingshämmeln.

Hämmellämmer.

Von obgemelten tragenden Schaffen diß Jars gefallen / so fürthin für Järlingshämmel gezölt werden.

Summa Järlingshämmel.

Per se.

Spätling.

Von obgemelten tragenden Schaffen diß Jars gefallen.

Per se.

L iij Die

Einnemen

Die Amptleut noch Zalmester
sollen auff vnser Schaffereien kein bestandt/ oder
ander frembde Schaff/ on sondern vnsern Bez
uelch vnder schlagen/ bey Straff/ die einem seinem
überfaren nach/ darumb mag auffgelegt werden/
Sonder sich ein jeder Amptman vnd Zalmester
der Schafferey Ordnung in allem gemess halten.

Krepff.

Von obgemelten tragenden Schaffen diß jars
gefallen. _____

Per se.

Wollen von der Meyen Schaar/ laut Verkunds.

Auff N. Hoff von N. alten Schaffen / vnd N.
alten Nämeln in der Meyenschaar erschorn / also
in beysein N. vnd. N. empfangen vnd gewegen/
laut Zedels/ thut. _____ N. Centner.

Per se.

Wollen.

Einnemen

Wollen von der Lämmer Schaar.

Auff N. Hoff von N. Kilber Lämmer vnd
N. Hamel Lämmern erschorn/ also in beysein N.
vñ N. empfangen/ vnd gewegen/ laut Zedels/ thut.

N Centner.

So aber die Meyen vnd Lämmer
Schaar mit einander geschicht/ so soll es also gesetz
werden.

Auff N. Hoff/ von N. alten Schaf-
fen / vnd N. alt Hammel / N. Kilberlämmer/
vnd N. Hammellämmer erschorn/ also in beysein
N. vnd N. empfangen vnd gewegen / laut zedels.

N Centner.

Summa aller Wollen.

L iij Es

Einnemen

Es soll ein jeder Amptman oder
Zalmeister/ so Schäfferey von vnserwegen in sei-
ner Verwaltung hat/ die Wollen auff einem jeden
Hofe/ in der Schaar vrkuntlich/ in beysein zweier
des Gerichts/ dahin verordnet/ von Schepper zu
Schepper abgezölt/ sacken vnd empfaben/ vñ als-
dann also auch vrkuntlich wegen lassen/ vnd dar-
umb von den verordneten ein vnderzuschribnen Ze-
del nemen/ vñnd dieselbigen im Vrkund darlegen/
wölcher Zedel soll also gestellet werden.

Auff N. Tag hat Zalmeister auff
N. Hoff die Waienschaar fürgenommen/ vñnd
N. Schepper Wollen von N. alten Schaaffen/
vnd N. Schepper von alten Wämmeln/ vor vns
den verordneten/ ordenlich vñ richtig eingesacket/
die haben an der Fronwag am Centnergewicht
gehalten oder gewegen. ————— N. Centner

(Mit ganzen Worten geschriben) vrkuntlich
zwen gleichlautend Zedel auß einander gekerfft/
mit N. Handzeichen verfertigt/ vnd ime Zalmei-
ster den ein behändiget. Also soll es mit der Läm-
merwollen auch gehalten werden.

Schutling

Einnemen

Schutling.

Von obgemelten Schaffen vnnnd Lämmern ge-
fallen. _____ N. pfund.

Oder seien vnder obgemelte gute Wollen Kom-
men.

Schafffehl.

Von meinem Rest. _____

Per se.

Von abgestochen Schaffen. _____

Per se.

Im Summer gefallen. _____

Per se.

Im Winter gefallen. _____

Per se.

Summa Schaafffehl.

Rilber

Einnemen

Kilberjårlingsfehl.

Von abgangen Kilberjårlingen.

Im Summer gefallen.

Im Winter gefallen.

Summa Kilberjårlings Fehl.

Alt Hammelfehl.

Von abgangnen Hammeln
laut Dokunds.

Im Summer gefallen.

Per se.

Im Winter gefallen.

Per se.

Summa Hammelfehl.

Einnemen

Hämmel järlings Fehl.

Im Summer gefallen. _____

Per se.

Im Winter gefallen. _____

Per se.

Summa Hämmel järlings Fehl.

Summa aller Fehl.

Kaß.

Von meinem Rest. _____

Per se.

Järlieh auff N. ic.

Zu N. Hoff. _____

Zu N. _____

Summa.

Don

Einnemen

Von eigener Melckerey/
laut Verunds.

Von N. Melckrindern diß jars erzeugt. ———

Von N. Melckschafffen diß jars erzeugt. ———

Oder von N. Melckrinder vñ N. Melckschaff-
fen/so zusamen gemolcken worden/erzeugt.

Summa.

Summa aller Käß.

Milchschmalz.

Von meinem Rest. ———

Per se.

Erkaufft.

Einnemen

Verkauft N. Däflin/haben gehalten.

_____ N. Centner

Per se.

Bon eigener Melckerey/vt supra/

bey den Käsen.

_____ **Summa.**

Summa alles Schmalz.

Schultern.

_____ **Hamman.**

_____ **Ritzbauch.**

_____ **Summa.**

_____ **W Disch.**

Einnemen

Bisch

Jährlich auff N. u. zu N.

N. hat inn ein Vischwasser/gibt wochenlich ein
oder zwen dienst visch/oder jars N. N. dienst visch
das jeder N. Schilling wert seye/thut. ——— Twisch diest

Per se.

Jährlich Vorhennen

Von N. auffer seinem Vorhennen Bach ———

Per se.

Alt jährlich Bisch/von eigen Vischwassern.

Mein gnädiger Herz hat ein eigen Vischwasser
an N. vnd diß Jars zum Hoffbrauch vischen lasz
sen/also daß diß Jars sonst nichts darauß gangen/
möcht zu gemeinen Jaren ertragen/so man das
verliehen wurde. ———

Item

Einnemen

Item ein Vorhen oder Krepssbach
an N. dis jars zum Hoffbrauch gemischet / vnd an
Hoff darauß N. Vorhe / oder N. Krepss geliffert /
vnd sonst weiters nit darauß genossen worden.

So man den verleihen wurde / möcht der zu ges
meinen Jaren ertragen.

Oder N. hat dis Wasser oder Vorhenn oder
Krepssbach dis Jars auff Beuelch bestandsweiff
gehabt / vnd darauß geben N. Imi Vifch oder
N. Vorhennen / oder N. Krepss / die seien an Hoff
geliffert worden.

Von eigen Weibern oder Graben zu.

Karpffen.

N. hat mein gnädiger Herz ein Weiber / auff N.
Morgen / vnd auff N. tag Anno N. mit N. Setz
ling besetzt / vnd dis jars auff den Herpst oder Fri
ling N. tag lang / mit N. Personen gemischet wor
den / darinn wider N. Struck Karpffen erfunden /
die durch einander zwey / drey oder vier pfundt
haben gewegen.

W

ij

Nit

Einnemen

Nit jährlich Fisch / von eigen
Weibern oder Graaben Necht.

In obgemelten See / seien im vischen N. Stuck
erfunden / haben an Gewicht gehalten / oder seien
also an Stucken vngewegen gerechnet. —————

Geliffert.

Von N. Seemeister / N. Stuck / jedes auff N.
lb. geachtet / oder am Gewicht geliffert / thut. — N. Centner.

Kosheit.

Von N. abgangen Gurren Kos. —————

Per se.

Von N. abgangen Hengsten. —————

Per se.

Summa Kosheit.

Kinder

Einnemen

Kinder Heut

Von abgestochen Melckrindern.

Von abgangnen Melckrindern.

Von abgangen Järlings Kalben.

Von abgestochen alten Stieren.

Von abgangen alten Stieren.

Von abgestochnen zwey järlings Stieren.

Von abgangen zwey järlings Stiern.

Von abgestochen järlings Stierlin.

Von abgangen järlings Stieren.

Summa aller Heut.

AD iij Kalb

Einnemen

Kalbfeel.

Von abgestochen Kelbern. ————— R.

Per se.

Kleyen.

Per se.

Sprewer.

Holz.

Abgangen Kaiff.

Die sollen fürthin Keinem Binder mehr zur
Beinutzung gelassen/sonder vrkundlich in böstem
Werth verkauft werden.

Tilen

Einnemen

Tilen vom Zoll/laut Urkunds.

Mein Gnädiger Herz/hat den Zoll/
auff dem N. Wasser/ gibt das hundert Holtz so im
Wasser geht / N. Thilen / Also diß jars gefallen/
laut Zollers vnderſchidlichs particular Register.

Oder hat N. theil daran/rc. _____

Es ſoll der Zoller ein eigen Parti-
cular Register haben / darinn Particulariter ge-
ſetzt ſoll werden.

Auff N. tag / iſt N. Schiffer mit N.
Flößen / ſo N. hundert Stuck Holtz geſchiffet/
darvon Zoll zugeben gebürt N.

Also die Tag/ Namen an Fallholz
vnd Tilen particulariter geſetzt werden.

Ad iij New

Einnemen

Hew.

Von eigen Maden zu N.
laut Vrkunds.

Von N. Worgen eigener Wissen/so in eigem Co-
sten gemehet vnd gehewet worden/ haben geben.

----- N. Wagnol.

Von N. Worgen.-----

Hewzehend/laut
Vrkunds zu.

N. hat mein gnädiger Herz außser allen Wissen
den zehenden durchaus/ oder N. theil/ vnd dann
N. den N. theil/ oder auß N. Worgen Wissen den
zehenden/ so man auff dem Land den zehenden
Rechen/ oder das zehend Schöchlin gibt/ diß jars
selbs eingezogen vnd ertragen.-----

N. Wagnol.

Embd.

Einnemen

Embd.

De supra. _____

Strow vom Zehend Landtgärbt gen vnd eigen Gütern zu N.

Waizenstrow. _____ N. Fuder.

Rockenstrow. _____ N. Fuder

Dinkelstrow. _____ N. Fuder.

Haberstrow. _____ N. Fuder.

Gerstenstrow. _____ N. Fuder

Weidenkornstrow. _____ N. Fuder.

Summa alles Strows.

Einnemen

Es soll kein Amptman weder
Hew/ Embdt/ oder Strow zu seinem Vich / oder
sonsten one Beuelch / selbs eigens Willens nemen/
verbrauchen noch verkauffen / noch weniger sein
Vich darüber stellen.

Defgleichen alles anders / nichts
ausgenommen / wie das Namen hat / das in den
ämptern gefelt / soll jeder Amptman in sein einne-
men stellen / vnd nichts heraus lassen / darmit alle
Ding verrechnet / vnd mäniglich Verdachts vnd
Rechtuertigung überhaben sein möge.

Vnd so der Empfang gar eingesezt
vnd in Rechnung gebracht ist / alsdann sollen zwey
Blätlin lauter gelassen / vnd nit beschriben / Da-
mit aller Empfang / vnd was weiters not ist / mag
darzu gesetzt werden.

Nach allem Empfang soll die Auf-
gab gesetzt / vnd wie die Capittel des Einnemens/
in der Ordnung nach einander gestelt sein / also
sollen auch die in der Aufgab / souil möglich / nach
einander gesetzt werden / wie nachfolgt.

Järlich

Außgeben Gele

Järlich Steuer auff N. tag
Anno/2c. N. verfallen.

N. von meins gnädigen Herrn Gürtter zu N.

_____ N. pfund.

Per se.

Nit Järlich Steuer/
laut Urkunds.

Von meins gnädigen Herrn Gü-
rer/so ir fürstlich Gnad/zu N. in Steuer/ligen has-
ben/vnd sich mindert vnd mehrt diß jars.

_____ N. pfund.

Per se.

Järlich

Aufgeben Geld

Jährliche Zins.

Die Spend Almosen/so auff die vier Fronfasten/vnnd die letst auff Cinerum Anno/1c.N. verfallen / bezalt / laut der Quittung von Castenmeistern/ thut _____ N. Pfundt.

N. zu N. auff N. tag Anno N. verfallen / innhalt Quittung/ thut _____ N. Pfundt.

Defgleichen sollen alle Zins nach einander ordenlich gesetzt / vn̄ bey jedem angezeigt werden/ wann vnd in wölchem Jar der verfallen seie.

Abgang an Jährlichen Zinsen/ laut Urkunds.

Es ist zu N. ein N. Wisen / oder N. Acker in N. Wasser von grossen Bisen gefallen/darauf jährlichs auff N. tag gegeben worden.

Zu N. N. Morgen Acker ligen wist / darauf
gangen. _____
Vnder

Aufgeben Geld.

Vnder diesem Capittel soll vnder-
schidlich angezeigt werden mit allen notturfftigen
Umbstenden/was/ wievil / vnd warumb die Zins
abgehn/ vnd wohin die Kommen seien/ damit dar-
inn erfahrung geschehen / ob solliche Abgãng möch-
ten widerumb erholt/vñ zu nutz vnsers Cammer-
guts gebracht werden.

Desgleichen so in andern Capittel
etwas abgieng/ soll dasselb auch gleich/ nach jedem
Capittel / mit einer sondern Kobriken / als vor-
steht/ gesetzt werden.

Jährlich Corpus.

N. Pfarrer oder N. von N. tag/ bis N. tag/
Anno N. verfallen vnd zalt/laut Quittung.

N. lb.

Ablösig Hellerzins.

N. N. Auff

Auszugeben Geld

N. auff N. tag gefallen vnd zalt/ laut Quittung/ thut.

Summa.

Hauptgut darmit Zins erkauft/
laut der Haupt vnd Gültuer-
schreibung.

Auff N. erkauft N. Zins/ auff N. gefallen mit

N. lb.

Summa.

Doch soll nichts erkauft werden/ on sonder vns
ser vorwissen vnd bewilligen.

Leibgeding auff N. tag/ Anno
N. verfallen.

N. von N. zalt/ laut Quittung.

N. lb.

Besoldung.

AufgebenBele

Besoldung.

Mein Vogt oder Kellers Sold von N. tag/Ans
no/rc. bis auff N. tag Anno N. verfallen thut.

N. lb.

N. sein Belonung von N. tag bis auff N. tag/
Inhalt der Quittung. N. lb.

Desgleichen sollen alle Besoldung/
sie seien groß oder klein / nach einander gesetzt / vnd
nichts darunder gemischt / auch bey jedem Sold
angezeigt / wann er an vnd außgangen seie / Dar-
zu von jedem ein gnugsam Quittung genommen
werden. Es weren dann gar klein Besoldung / so
mögen etwan vil in einer Quittung bekennē / oder
im Vrkund verurkundschaftet / dasselb würdt in
Rechnung dannoch angenommen.

N ij In

Außgeben Gels

**In die Landschreiberey
geanwurt.**

Auff N. tag / Anno N. dem Landschreiber ges
antwurt / laut Quittung / thut ————— N. Gulden.

Desgleichen sollen alle Quittung / so sie also vom
Landschreiber haben / nach einander eingeschris
ben werden.

Und alsdann darunder gesetzt werden.

**Summa geliffert Gels
N. Gulden.**

**Thund an Wiltz N. lb.
N. s. heller.**

Auff

Außgeben Belt.

Auffeinsammlung der Früch- ten/laut Urkunds

ii. _____ ii. lb.

ii. _____ ii. lb.

Vnder diesem Capittel soll alles/das
auffeinsammlung der Zehenden / oder in ander weg
auff die Frucht geht / es sey zusamen / einzuführen/
auszutreschen / auff den Kasten zuantworten/
auch vmb Sib/ Wannen/ Zwilch zu Secken/ oder
in ander weg/ nichts außgenommen/ doch nicht dest
weniger von Item zu Item / eigentlichen specific-
ciert werden/darmit man jeder zeit vnder schidlich
wissen mög / was auffeinsammlung der Frucht mit
allen dingen geht.

Vnd souil möglich jedem sein ver-
dient Besoldung mit Belt bezalt/vnd weder Wein
noch Früchten geben werden.

Es sollen auch alle Sib/ Wannen/
Seck / dem Kornmesser eigentlichen inuentiert/
vnd solliches niemanden / außserhalb vnserer Ges-
schaffren/zugebrauchen gestattet werden.

ii. ii. Vnd

Außgeben Gelt.

Vnd als wir an etlichen Orten ein eigen Ackers
baw haben / soll derselb Kost gleich hernach auch
verrechnet vnd eingeschriben werden.

Also.

Auß eigen Güter/ laut Vrkunds.

℥. _____ ℥. lb.

℥. _____ ℥. lb.

Summa.

Binderkosten/laut Vrkunds.

_____ lb.

_____ lb.

Vnder diesem Capitel soll eigentlich angezeigt
werden/ was die Binder verdienen/ was man vmb
Taugen/ Raiff/ Band vnd anders gibt/ Desglei-
chen ob man Führung darzu haben muß/ das alles
soll ordentlich in Rechnung gebracht werden.

Es

Außgeben Geld.

Es sollen auch unsere Amptleut
verordnen vnd fürsehen/ daß von Bindern zu zeit-
ten vnd Summertagen angefangen werde / auff
den Herbst zubinden/ Wann also angefangen/ mit
dem Binder die Taglön wochenlich auffschneiden
oder auffzeichnen / vnd sie unsere Amptleut selbs/
auch auff die Taglön oder Tagwerck vñ dahin se-
hen/ daß der Binder mit dē Knechten bey rechter
zeit/ von vnd zu der Arbeit gang/ vnd von ime der
Zeug nit vnnutzlich gebraucht werde/ auch er Bin-
der oder seine Knecht / nit irs gefallens/ auß allen
Fassen trincken/ oder Leut auß vnd einfüren.

Es sollen auch weder die Ampt-
leut noch andere Diener unsere Fasz zu iren Weis-
nen nit brauchen/ noch in vnsern Keller/ neben vns-
ern Wein legen/ auch ir eigne Fasz nit von vnserm
Zeug noch Kosten binden / sonder ir eigne Bin-
derzeug vnd Fasz / von vnsern Fassen vnd Binder-
zeug abgesündert haben vndhalten.

Darzu einem jeden Amptman als
le Fasz vñnd Bittinen vnderständiglich / neben als
lem andern Vorrath vnd Haußrath/ so bey eines
N iij jedem

Außgeben Geld.

jeden Amptmans Verwaltung seien / auff geschriben vnd Inuentiert / vnd so offte vnd dick news gemacht / dasselbig auff der Rentkammer / auff sein Rechentag / in beid Inuentarien signiert / vnd was alts abgeht / vnd mit Urkund dargethon würt / abgethon werden / darmit man jeder zeit den Zu vnd Abgang vnder schidlich mercken möge.

Herbstkosten / laut Urkunds zu.

℞. _____ lb.

℞. _____ lb.

Was im Herbst ablaufft / es sey Fürung / vmb Herbstgeschir oder anders / nichts außgenommen / es sey klein oder groß / soll hiebey angezeigt werden.

Doch sollen die Amptleut allen vnnötigen vnd überflüssigen Kosten besonder die übermessige Herbstmal vnd Zerung abstricken / vnd in allweg in dem vnd andern mit bestem fleiß dahin sehen / daß nutzlich vnd wol gehauset / vnd was erspart möge werden.

wa

Aufgeben Gelt.

Da Wir Landgärbige vnd theilig Weingart haben / sollen die Amptleut vor dem Herbst allwegen mit einem Gericht die verordnung thun / daß durch die verordnete Weingartstüzler die Weingart besehen / vnnnd Abtrag für den vnbarw / auch die Besserung darein zuthun erkennen werde / was auch also erkennen würdt / darob vnd daran sein / daß dieselbige Besserung one Verhinderung beschehe / Dañ sunst würdt dem Amptman der Abgang / Schad vnnnd Nachtheil zugesacht vnd gemessen / vnnnd von ime widerumb bezert werden.

Auff eigen Weingartbarw / laut Urkunds.

N. hat N. Morgen Weingarts über Summer gebawen / ime von jedem Morgen dem gemeinen Bestandwerck nach / für Kost vñ Lohn geben. ————— N.

Da sollen alle andere Besserung mit Pfälen / Streckē / Erden / Mist / vnd andere vnder schidlich gesetzt werden. Vnd zu allen Orten sollen die

Aufgeben Belt

die Weingart oder Feldstücker / in diese Weingart
geführt werden / zu besehen vnd zu erkennen / ob recht
vnd wol gebawē / Was auch also für nachtheil be-
funden vnd erkennt / das durch den Amptman als
so bald abgestellt / darmit der Vnkost nit grösser /
dann der Abnuß werde.

Auff Wein gelihen.

N. Aimer auff N. Weinrechnung
gefaßt / jñhalt meins Einnemens / für jeden Aimer
der Weinrechnung nach / N. lb. thut. —————

Für Wein an meinen Ampts
schulden genommen / laut
Ordnuds.

N. Aimer / laut Einnemens / von
N. vñnd N. für den Aimer der Weinrechnung
nach N. lb. thut ————— N. lb.

Da

Auszugeben Geld

Da sollen die Amptleut jr auffse-
hens haben/das darinn kein Betrug oder Gefahr
gebraucht vn̄ gesucht/ Als das einer jme den Vor-
lasß behalt/ vnd vns der Truck (oder das sunst nie-
mand wölte) gegeben werde.

Verbawen an Schlossen/ laut Urkunds.

Das soll auch alles vnderschiedlich
vnd ordenlich / vnn̄ von Item zu Item in Rech-
nung angezeigt werden.

An Keltern verbawen/ laut Urkunds

lb.

lb.

Die

Aufgeben Gelt

Die Amptleut sollen neben dem bestelten Werckmeister fleißig auff die Kelterge-
bew vnd Geschirr / vnd besonders zu Herbstzeiten
sehen / daß die nit übernöthig / Britter vnnnd Prack-
en / vnnnd anders nit vnnützlich / sonder spärig ge-
braucht / vnd wol aufgehebt / Daß auch die Kel-
tern in Tachung / vnnnd fürnemlich die Bütten /
Thecken vnd Kastenlecher / sauber außgerompt
vnd gehalten werden / Dermassen / daß der Luft
zu allen Geschirren vnd Holz wol kommen vnnnd
durchgehn möge / Dieweil das Holz an allen Or-
ten ganz klem / vnd schwärlich mehr zubekommen
sein will. Wa auch Prackē oder Britter zertrückt /
die auffheben lassen / darmit man etwann darauß
Stoßrigel vnnnd Schinen machen / vnnnd das new
ganz holtz ersparen möge.

Die Amptleut sollen sich auch jeder
zeit dahin richten / daß sie an Bracken vnnnd Brit-
ter / auch Spindel vnd Schrauffen ein Vorhats
entgegen haben / darmit man nit grien Holz vnnnd
Geschirr brauchen muß.

Sie sollen auch dahin bedacht sein /
geschicket / berichte vnd redliche Werckmeister (all-
wegen mit X hat eins Gerichts) anzunemen vnnnd
zubalten / vnd daß die Werckleut für sich selber / one
der Amptleut wissen / kein arbeit für die Hand
nemen / darmit die Amptleut auff die arbeit / Holz
vnd Taglön sehen / vnd mit jnen sollichs Particu-
lariter auffzeichnen mögen / wa jedes hin verwent
vnd verbraucht worden.

An

Außgeben Gelt.

An Heusern vnd Scheuren
verbawen/ laut Vrkunds.

lb.

lb.

Vnd so einem Amptman schriftlich
Beuelch zukommen wurde / ichtzit zubawen/
oder anders zuhandlen vnd zuthun / darauff ein
Aufgab nott sein würdt/ Soll jedes vnder seinem
Capittel oder Kobriken/ dahin es gehörig ist / ge-
stelt/vnd darbey allwegen der schriftlich Beuelhe/
in der Rechnung dargelegt werden.

Wo aber ein Beuelch außgehn/ so
sich nit schicken wurde / vnder einich vor oder nach
berürt Capittel zusetzen/ alsdann soll ein eigen Cas-
pittel dauon gehalten/ vnd gesetzt werden/ also.

Außsonder schriftlich
Beuelhe.

lb.

lb.

Die

Außgeben Gelt

Die Amptleut sollen zu jeder zeit auff die Gebew mit fleiß sehen/wo etwas von nötzten zubessern/ daß dasselbig bey zeitten geschehen mög/Damit nit hernach ein grosser Vnrhat dar auß erfolgen/vnnd dreifacher Kost auffgewendt müsse werden/ doch sollen sie für sich selber vnnotziger weiß nichts bawen.

So jemandt etwas auß Gnaden nachgelassen würde/vnd nit vnder die vor oder nachgenannten Capittel gehörig were/ soll das also gestelt werden.

Abgang auß Gnaden nachgelassen.

_____ lb.
_____ lb.

Wisen vnd Gartenkosten/auch auff Hew vnd Emad/ laut Vrunds.

II. vnd II. haben II. Morgen oder Mansmad
Wisen zu II. im Hewmad gemeht/vō jedem Mor-
gen

Außgeben Gelt.

gen/ oder Wansmad für Kost vñ Lohn gebē N.
ß. also dem gemeinen Taglon nach/ verdingt. —

N. vnd N. haben N. Taglon die Wisen auff-
gehwet/ jedem des Tags/ gemeinem Taglon nach/
N.ß. thut. —

N. vñnd N. Wagen mit Hew einzufieren / von
jedem Wagen vol N.ß. thut. —

Oder seien N. Wisen in Fron von N. wie von
alters her gehewet vnd gemehet worden/ dargegen
inen geben N. thut. —

Wo aber von alters her den Frönern nichts ge-
geben worden/ soll es nachmals darbey berüwen.

Da sollen die Amptleut jr fleißig
auffmerckens haben / auch darob vnd daran sein/
daß die Wisen / wo die rietig vnd sumpffig seind/
die Sumpff mit Graben abstechen/ vnd Seyhinen
machen/ vnd mit andern notturffrigen Gebewen/
Komen/ Besserung vnd Verzeinen erhalten / vnd
was man von alters her für Fron darzu gethon/
dieselbig nochmals gebraucht / vñnd nichts daran
nachgeben/ vnd was dann wir dargegen auch wis-

ß ij derumb

Außgeben Gelt

derumb zuthun seind/ das soll auch von vnserwegen/wie von alters her/gehalten werden.

An eigen Fischwassern verbaßen/
auch vmb Schiff vnd geschirre/
laut Urkunds.

lb.

lb.

Seekosten.

Auff N. tag den N. See / mit N. C. Setzling
besetzt/für jedes hundert N.lb. thut.

Es soll aller Kost / so im Fischen
aufflaufft/vnderschiedlich vnd particulariter in die
Rechnung gesetzt/ vnd nit etwan mit Fischen ver-
glichen oder bezalt werden/ Darmit man den Ab-
nuz / vnd dann dargegen den aufflauffenden Kos-
ten vnderschiedlich haben vnd vernemen möge.

Auff die Maien vnd Lämmer-
schar/laut Urkunds.

Auff

Auszugeben Gelt

Auff N. tag/ auff N. Hoff angefangen zuschätzen/ vnd auffgeloffen laut particular Zedels / darvon gebürt meinem gnädigen Herrn die N. theil daran/ thut. —————

In der Schaar auff jedem Hoff soll der Zalmmeister mit dem Schäffer allen Kosten/ von Item zu Item/ vnd Namen zu Namen vnder schidlich vnd ordenlich in ein particular Zedel abrechnen / vnd als dann denselbigen Kosten allen zusammen in ein Summa tragen vnd legen also.

Summa auff die Schaar gangen N. Darvon gebürt dem Schäffer N. theil / vnd meinem gnädigen Herrn N. theil / thut ——— N. lb. N. s. b.

Vnd also zwen gleich außgegerfft Zedel gegen einander machen/ der Zalmmeister den einen / vnd der Schäffer den andern (wölchen er Schäffer im Vitund fürlegen soll) behalten.

¶ iij Verspeist

Außgeben Gelt.

Verspeißt bey dem Hausbrauch.

Wo eigne Haushaltung seind / sol-
len die Amptleut / Keller / Pfleger oder Schaff-
ner / alles was für Speisung von einem Quartal
biß zum andern / wochenlich von einem Sonntag
biß zum andern außgeben würdt / in einem partis-
cular Register also vnder schidlich setzen.

Particular Register / was von N.
Sonntag des ersten Quartals Inclusive biß N.
Sonntag des andern Quartals Exclusive wochen-
lich von einem Sonntag biß zum andern bey
der N. täglichen Haushaltung
auffgeloffen vnd auß-
geben worden.

Von N. Sonntag biß N. Sonntag.

Für grien Fleisch.

N. Centner oder Pfund bey N. Metzger kaufft /
jeden Centner oder Pfund vmb N. thut Gelt.

N. Stier /

Außgeben Gelt.

N. Stier / oder schmale Kinder von eignen
Kindern abgestochen / hat / oder haben auff der
Wag gewegen N. Centner.

Oder N. Stier oder Schmalrind abgestochen/
hat gewegen N. Centner / vnder erkaufft von N.
ymb N. Guldin / thut.

N. Stier oder Kinder ins Saltz zum dirren
Fleisch abgestochen / hat gehalten N. Centner.

Umb N. lb. Kalbfleisch vnder der Metzel bey
N. kaufft / jedes Pfund ymb N. Pfenning. thut.

N. Kalb abgestochen / hat gewegen N. Pfund /
so erkaufft ymb N. Batzen / thut.

N. Kalb von eigen Kindern gefallen abgesto-
chen / hat gewegen N. Pfundt.

o üij für

Außgeben Gelt

Für Rindersulz/ingeschlacht/ thut. ———

Für Kälberin eingeslacht zu Doressen. ———

Schwein.

N. ins Salz zum Speck abgestochen/ jedes ges
achtet an N. Guldin.

N. abgestochen vnd onabzogen verspeißt.

Schweinsferlin.

N. von der Milch erkaufft vnd verspeißt/ thut
an Gelt. ———

N. Von eigener Zucht abgestochen N. alte
Schaaff erkaufft/ jedes vmb N. Batzen.

Daran

Außgeben Gelt.

Daran diß Wochen abgestochen. \mathcal{N} .

\mathcal{N} . von \mathcal{N} . hat geliefert/daruon diß Wochen abgestochen \mathcal{N} .

Also mit den alten Nenneln / Lemmer vund Spetling auch zusetzen.

Für Kapponen.

\mathcal{N} . erkaufft jeden vmb \mathcal{N} . thur. ————— \mathcal{N} . lb.

\mathcal{N} . von eignen Koppn bey der Hausßhaltung erzogen/verspeißt.

Auff \mathcal{N} . tag/von \mathcal{N} . Pfleger geliefert/ \mathcal{N} . Darvon verspeißt \mathcal{N} . Koppn.

Für

Auszugeben Geld

Für Alt Henna.

N. erkaufft jede vmb N. s. thur. —————

Darvon diß wochen verspeißt N.

N. von N. geliefert/ darvon verspeißt.

N. von eigen Hünern bey der Haushaltung/
verspeißt. N.

Summa diß wochen verspeißt.

Junge Hünner.

Wie mit den alten zusetzen.

Für grien Fisch.

Für N. Ime Necker oder N. Fisch/ das Ime
vñ N. Guldin/thur. —————
N. pfund

Auszugeben Gelt.

N. Pfundt Karpffen / oder N. Hecht / oder
Salmen kaufft / jedes Pfundt vmb N. s. thut.

Darvon diß Wochen N. Pfundt verspeißt.

N. Pfundt Karpffen / Hecht oder Vorhennen /
von eigen Vischatz verspeißt.

Dirr Fisch.

Für N. Stockuisch oder Platteislen.

Oder N. Zal Platteislen kaufft bey N. die Zal
vmb N.

Darvon diß Wochen verspeißt N.

Oder N. Bolchen oder N. Stockuisch bey N.
kaufft vmb N. Guldin / thut.

Darvon

Aufgeben Gele

Daruon diß Wochen verSpeißt/℥.

Also mit allen andern dirren Fiſchen.

Gefaltzen Fiſch.

Für ℥. Häring / oder ander gefaltzen Fiſch/
thut. ————— ℥. lb.

Für ℥. Thonen Häring/ Bolchen/ Rheinuiſch
oder andern/ jede Thonnen umb ℥. Kaufft/ dar-
uon diß Wochen die ℥. Thonnen auffgebrochen/
vnd daruon diß Wochen verSpeißt.

Ayer.

℥. hundert Ayer Kaufft / jedes umb ℥. ſ. thut.

—————
℥. Ayer.

Außgeben Gelt.

℞. Ayer von ℞. geliffert / darvon verspeißt.

℞. Ayer von eignen Hüner verspeißt / oder ℞.
in diser Wochen in die Kuchin gegeben.

Summa Ayer.

Für Gwürtz

Regelin ℞. Lot / jedes ℞. für ℞. ꝑ. thut. —

Zimber ℞. Lot oder Pfund / jedes vmb ℞. thut.

Also alle Gwürtz vnderſchidlich nach einander /
wie jede kauft / ſetzen / vnd das Gelt außwerffen.

Vnd darunder ſetzen / in diſer Wochen darvon in
die Kuchin geben.

ꝑ

für

Außgeben Gelt

Für gemeine Kuchen Speiß.

Als Reis/ Rieben/ Kraut/ Obs / Zwibel vnd anders/ jedes was dafür/ vnder diß Kobrick setzen.

II. Daß Milch von eigener Melckerey diß Wochen in die Kuchen geben.

Für Milchschmalz.

II. Däflin mit schmalz zu II. vmb II. erkauft/ haben an schmalz verricht gehalten II. Centner/ thut an Gelt.

Darvon in diser Wochen ein Däflin / so II. Centner / oder Pfundt gehalten / in die Kuchen geben.

Oder

Außgeben Gelf.

Oder ein Väßlin angebrochen/daruon in die Kuchin N. lb. geben.

N. Centner oder Pfund von eigener Melckerey in die Kuchin geben.

Schweine Schmalz.

N. Pfund von N. abgestochen Schweinen abgescmeltzt/daruon dis Wochen in die Kuchin geben N. Pfund.

Käß.

N. Käß von eigener Käserey dis Wochen in die gemein Speisung geliffert.

Daruon angefangen zuspeisen.

p ij für

Außgeben Gelt.

Für Salz.

N. Scheiben Kaufft / jede vmb N. guldin / thut.

Daran diß Wochen in die Kuchin gebē N. Schels
ben.

Stechter.

N. Centner oder Pfundt Vnschlit Kaufft / jeden
vmb N. Guldin / oder N. s. thut. —————

N. Centner von N. abgestochen Stier / oder N.
abgestochen schmalen Kindern / vnnnd N. abgesto-
chen Schaaffen geschmelzet.

Darvon verbraucht N. Pfundt.

N. Walter

Außgeben Gelt.

Kernen.

N. Malter diß Wochen in der Mülin zu Meel gemacht/habē geben N. Malter N. Streichen/darvon diß wochen verbachen N. Streichen / vñ darauß weiß Brot erzeugt N. Wecken.

Zu Kochkernen in die Kuchen.

Kocken.

N. Malter in die Mülin gefaßt/ die haben geben N. Streichen / darvon vnder das Kornmeel N. Streichen gethon/vnd zum Gsindbrot verbachen/vñ darauß erzeugt N. Laib zum Schnidtbrot/oder Hundtbrot N. Streichen verbachen.

N. Malter diß Wochen in die Mülin gefaßt/ haß

p iij ben

Außgeben Gelt.

Dinckel.

ben an Kernen geben/thut. ————— N. Malter.

Mit N. Mastschweinen verbraucht / thut

————— N. Malter.

Also alle andere Frucht vnd Wein/ordenlich vnd vnderſchidlich ſetzen.

Wann dann ein Quartal außgeht/
ſo ſoll alles/was im ſelbigen Quartal/ von Wochen zu Wochen auffgeloffen / jedes vnderſchidlich zuſamen getragen/vnnd darauß jedem ſein Summa gemacht/vnd also geſetzt werden.

Summa alles was von N. Sonntag des erſten oder andern/oder dritten Quartals/biß N. Sonntag des andern/ dritten oder vierten Quartals/ von Wochen zu Wochen verſpeißt worden.

N. Centner erkaufft Fleiſch/thut Gelt. —————

N. Cents

Außgeben Gelt

N. Centner von N. abgestochen lästigen Sties
ren/ vnd N. abgestochen schmalen Rindern.

N. Stier vnd N. schmal Rinder ins Salz ab
gestochen/haben gehalten. ————— N Centner.

N. Centner Kalbfleisch erkaufft. —————

N. erkauffte Kalber / so gehalten N. Centner/
darfür Gelt. —————

N. eignen Kalber / so gehalten. ————— N Centner.

Für Rinder Eingeschlacht vnd Sulzen. — N.

N. Schwein auffer der Mastung ins Salz
zum Speck vnd dirren Fleisch abgestochen.

N. Schwein abgestochen / vnnnd one abgezogen
auff N. Centner verspeiset.

p iij Der

Außgeben Gelt

Dergleichen alle Schaaff.

Also jedes sonders zusammen tragen/vnnd vnder-
schidlich setzen/zc.

Wañ dann diser Jargang/der vier
Quartaln außgehn/so sollen die Summa der vier
Quartaln widerumben in obgemelter form zu-
samen in ein Summarum / jedes vnder-
schidlich getragen / vnnd dan jederley Summarum / allein
in das Rechenbuch also gesetzt werden.

Verspeißt bey dem Haußbrauch
von Anno VI . biß VII . laut vrkunds/
vnd der vier Quartalnwochs-
en/Particular Res-
gisters.

Für grien Fleisch.

VI . Centner erkaufft/ thut Gelt.

VI . Cents

Außgeben Gelt.

N. Centner von N. Stieren vnd
N. schmalen Kindern diß Jars abgestochen / also
grien verspeiset.

N. Stier oder N. schmale Kinder ins Salz zum
dirren Fleisch abgestochen.

Vnd also jedes anders gesündert setzen.

Darnach mag man das Particular durchaus
probieren.

Außs Betägt / laut der Zedel vnd Urkunds.

_____ lb.
_____ lb.

Hierunder soll alles das in Rech-
nung bracht werden / das an Gelt außs Jägt ge-
bet / es sey was es wöll / nichts außgenommen. Vnd

Außgeben Gelt.

Bund soll der Particular Zedel der
Jäger also vnderſchidlich geſetzt werden.

Der Jäger zerung vnd außloſung
ſollen die Amptleut ſelber abrechnen/ vnd was mit
inen aufflaufft/ particulariter ſetzen/ alſo.

Auff N. tag ſeien N. Jägermeiſter
mit N. Knechten zu N. ankommen/ alda biß N.
verharret/ vnnnd auff ſie gangen / nemlich haben ſie
gehabt.

An Malzeit / N. für jedes N. thut. —————

An Morgensuppen N. thut. —————

An

Außgeben Gelt.

An Vndertruncken N. thut. _____

An Schlawfruncken N. thut. _____

An Stralmitt N. mit N. Pfärden N. Nacht/von
jeden N. thut. _____

Vnd ob sie an ein Amptman Gelt
fordern wölten/ das sie vnder Wegē/ oder was an-
ders außgeben hetten / so soll dasselbig vnder schid-
lich gesetzt werden.

Vnder Wegen verzert.

Zu N. als sie von N. zogen. N. Mal oder Wors-
gensuppen gehabt/ thut. _____

Oder N. von N. außgeben. _____

Darnach

Außgeben Belt.

Darnach darauff die Frucht.

Roeken.

Zum Hundbrot verbachen. —————

Dinkel.

Zum Hundbrot verbachen. —————

Habern.

Verfürert mit 27. Pferden. —————

Zum Hundatz verpraucht. —————

Wein.

Verbraucht. —————

Straw.

Aufgeben Gele.

Straw.

Verbraucht. _____

Dis Particular Register soll als dann der Jägermeister selbs mit seiner hand vnder schreiben.

Vnd kein Amptman der Jäger zerung salen/er sey dann selbs bey der Abrechnung gewesen.

Q

Vmb

Außgeben Belt.

Vmb Vorrath oder Haußrath / in
meines geädigen Herren Schloß
oder Heuser.

_____ lb.
_____ lb.

Was also jedes Jars von einem Amptman / in
vorrath / es sey an Feder / Tecke vñ leine Gewandt /
oder anderm Haußrath einkaufft würdt / das soll
dem Amptman auff den Rechentag / bey der Rent-
cammer / in sein gegen Inuentarium / des er mit
der Rechnung bringen soll / eingeschriben werden.

Vnnd so oft vnnd dick an dem ge-
meinen vorrath / ein oder mehr stuck / bey dem täg-
lichen brauch verschliffen würdt / So soll der Ampt-
man das zerschliffen stuck mit Kuntschafft darthon
vnnd übergeben / alsdann / vnnd sonst nit / soll jme
Amptman selbig stuck / ausser dem Inuentari
für den abgang gethon werden.

Es

Außgeben Belt.

Es sollen auch die Amptleut vnd
ire Gefind / noch sonst jemandt ander / desselbigen
Vorrats (so ime von vnser wegen zuuerwar / in-
uentiert / vñ eingeantwurt werden) one vnsern Be-
uelch / nit gebrauchen noch genießen / sonder allzeit
in guter verwarung halten / darmit daruon nichts
vnnöttigs / oder vnnutzlichs gebraucht werde / Vñ
ob einem Burg oder Oberuogt / einicher Vorrath
vergundt wurde zugebrauchen / So soll derselbig
inen auch / auff eines jeden anstand / vnder schidlich
dargezelt vnd Inuentiert / vnd nach eines abstand
vnd abzugs widerumb dem Inuentari nach / em-
pfangen / vñ was daran manglen vñ feelen würdt /
das / bey dem es abgange / wider erstattē lassen. Es
were dann sach / daß durch den täglichen brauchet
was zerschliffen were / So alsdann einer das zer-
schliffen / mit kundschafft darthon kan / so soll das
fürn abgang / von ime im Inuentario / vñd sonst
nit angenommen werden. Wa aber sach / das ein
Burg oder Oberuogt / sich des gegen den verrech-
neten Amptleuten zuthun sperren wurde / soll der
Amptman sollichs vnser Rentcammer Räten
anzeigen vnd zu wissen machen / Die alsdan einen
solchen / bey seiner dienst Pflichten / darumb erfor-
dern / vnd ihme sein besoldung oder anders / so einer
bette / nit volgen lassen / er hab dann den nachtheil
vnd abgang zuuor erstattet / Das soll auch einem
jeden Burg vnd Oberuogt in seinem anstand / an-
gezeigt vnd eingebunden werden.

Q ij Holz

Außgeben Gelt.

Holzfürung zu meins Gnädigen Herin Schloß vnd Heuser.

lb.

lb.

Vnder diesem Capitel soll alle fürung/
so auff Brennholz / Hew / Straw oder anders/
desgleichen zu vnsern Schlossen / oder Heusern/
oder andern / so man von vnserwegen beholtzung/
oder fürung thun muß / geschicht / verrechnet / Wa
aber von altersher / jemand für darzu zuthon
schuldig / soll es gehalten werden / wie von alters
herkommen.

Die Amptleut sollen auch jederzeit
jr sonders auffmerckens haben / darmit ordenlich
vnd wol geladen / auch das Brennholz nit vnnutz
lich / vnd etwann mehr der äschen zulieb / dann der
notturfft nach / verbrent / oder sonst in ander ab
weg / verbraucht vnd verwendet werde.

Was aber sonst für fürung geschicht /
soll jedes bey seinem Capitel verrechnet / vnd nit
vndereinander gemischt werden.

Vmb

Außgeben Gelt.

**Vmb Vorrath / Schiff vnd Ge-
schirz / zu der gemeinen täglichen Hauß-
haltung/laut Vrkunds.**

_____ lb.

_____ lb.

**Darunder gehert alles / auch
Wagner/Schmid/Sattler vnd Seyler/auch alles
ander Geschirz / so zu dem täglichen Haußbrauch
kaufft würdt.**

**Ampfs Zerung/laut
Vrkunds.**

_____ lb.

_____ lb.

**Da soll allwegen der tag / das Ge-
schafft/auch mit was Personen / von Namen zu
Namen / vnd wiewil Malzeiten/vnd Futer/vnnd
wie das Maal vñ Futer gerechnet / gesetzt werde.
O ij Vogtz**

Aufgeben Geld

Vogtgerichts Zerung/laut Vrkunds.

Nachdem sich befindet von Ampt-
leuten in Amptgeschäften / vnd Vogtgerichten vil
vnnöttige vnd übermefige zerung/ mit Gastereien
vnd zureiten auffgewendt/vñ etwan ein oder mehr
freuel / oder gelt straffen / one verrechnet verzert/
oder die Zerungen auff die gemein Flecken / arme
Witwen vñ Weifen/ auch arme Casten geschlagen/
vnd doch wenig darbey außgericht / besonder vil
mehr Gesellschaft gehalten werden/wölches gantz
beschwerlich.

Vnd wollen / daß fürthin sich die
Amptleut deren vnd aller ander vnnötiger über-
mäffiger Zerung vñ beschwerens gantzlich enthal-
ten / dann die auff vnser Rentkammer in der auß-
gab/keins wegs gelegt/noch passiert sollen werden.

Zudem / wa sich fürthin auch ei-
nich solliche beschwärunß/vnordnung/vnd vnauß-
rich

Außgeben Gelt.

richtung/befinden wurde/gedencken wir dargegen
ein ernstlichs einsehens/ geschehen zulassen / vnnnd
hieuor sey mánigklich mit ernst gewarnt.

Vnd soll die Vogtsgerichts Zerung
in jedem Flecken / also vnder schidlich in das Rech-
enbuch gesetzt werden.

Also.

Auff N. tag haben Ober vnd Vn-
deruogt zu N. Vogtgericht mit N. N. vnnnd N.
Personen (alle mit iren Namen beschriben) gehal-
ten / vnnnd zum Morgenessen N. Maal / gehabt/
für jedes N. gerechnet / vnnnd auff N. Pferde N.
Habern/für jedes N. thut alles. ————— lb.

Q üij Zerung

Außgeben Geld.

Zerung außserhalb Ampts

_____ lb.
_____ lb.

Ob einem Amptman schriftlicher
Beuelch wurd / jemandt außzulösen / Soll dasselb
gleich nach der zerung verrechnet werden / also.

Außlösung.

Item auff disen beigelegten Be-
uelch hab ich N. außgelöst / hat mit N. Pferdren /
N. Nacht / zu N. verzert / inhalt dieses vrkunds. — lb. s. heller.

Summa außlösung.

Auff

Außgeben Gelt.

Auß Malefiz.

Summa.

Bottenlohn.

Summa.

Gemein Außgeben.

Das



Aufgeben Geld

Daß gemein aufgeben soll zu letst
in der aufgab des Gelds gesetzt/vnnd nichts darein
gestelt werden / dann was sich nit schicken oder fü-
gen will in sonder Capitel oder Rubricen zusetzen
vnd zubringen.

Ein jeder Amptman soll vmb al-
les das ihm beuolhen würdt aufzugeben / oder er
auß notturfft seins Ampts aufgeben muß / gnug-
sam Beuelch / Quittung / Kuntschafft oder Ur-
kund nemen / vnnd in seiner Rechnung ordenlichen
fürbringen / vnnd nach einander an ein Schnur
straißen / damit er vmb ein jede sach / souil möglich /
Beuelch / Quittung oder Urkundt von stundan /
laut seins Rechenbuchs / wisse zufinden vnd darzu-
legen / vnd nit lang bedörff suchen / wie dann ein je-
der Amptman in seiner gethonen Rechnung gese-
hen / vnd vnderricht empfangen hat.

Dann so einer in Rechnung kom-
men / vnd extraordinarie Aufgaben bringen / vnd
nit Beuelch oder Quittungē darlegen / würdt das-
selbig in der Rechnung nit angenommen.

Vnd

Außgeben Gelt.

Vnd dieweil in diser Vnderrich-
tung vnd Instruction/nit mögen alle Capitel odes
Rubricen in sunderheit benennt vnd bestimpt wer-
den/ wie jedes Ampts einnemen vnd außgeben na-
men haben / so mag sich doch nach diser anzeigung
vnd vnderrichtung ein jeder Amptman / so er fleiß
thun will/wie er schuldig ist/wol richten vnd schick-
en/das er alle ding ordelich in Rechnung fürbrin-
ge/ damit lautter vñ grundtlich abgenomen wer-
de/ was sein Amptung jårlich ertragen mög/Auch
was widerumb dar auff gehn muß.

Kernen

Außgeben Gelt

Kernen.

Jährlich.

Summa.

Verkauft wie im einnemen Gelt verrechnet.

Per se.

Zu der Hoffhaltung / laut zedels
vnd Urkunds.

Von N. bis N. _____

Von N. bis N. _____

Summa.

Zum

Außgeben Frucht

Zum Haußbrauch / laut Befunds /
vnd Particular Registers.

Diß Jars verbachen. _____

Per se.

In der Buchin verfocht. _____

Per se.

Summa alles Kernnen.

Waizen.

Verkauft / wie im Linnemen Gelt verzeichnet.

Per se.

X Auff

Außgeben Frucht

Auff den Haußbrauch diß Jars/ laut Particu-
lar Registers. _____

Per se.

Bersompt auff eigne Bauwgütter/
laut Urkunds.

Auff N. Morgen. _____

Per se.

Summa alles Weizen.

Rocken.

Jährlich Corpus vnd
Gülden.

N. Pfarrer zu N. von N. tag bis N. tag Anno
N. zu Corpus verfallen vnd zalt/ laut Quittung.

N. wie obsteht. _____

Summa.

Verkaufft

Auszugeben Frucht

Verkaufft wie im einnemen Gelt verrechnet.

Per se.

Besoldung.

Summa.

Vermalen/laut Befunds.

Auff den Beuelch mit auff N. zukommen/ver-
maln auff ein Vorrath

Per se.

**Zum Hoffbrauch/laut Zedels
oder Particular Registers.**

Don N. tag bis N. tag vermahlen vnd verbachen

N.

X ij Don



Außgeben Frucht

Von N. wie vorsteht. _____

Summa.

Außs Gejägt.

Per se.

Zum gemeinen täglichen Hauß-
brauch/laut Vrkunds vnd Particu-
lar Registers.

Diß Jars vermalen vnnnd verbächen. _____

Per se.

Mit den Schweinen in der Mastung verbraucht.

Per se.

Ver sompt

Auszugeben Frucht

Per sompt.

Auff N. Morgen Ackers in der Zelg N. — —

Per se.

Summa alles Rockens.

Gemist Korn.

Verkauft wie im Linnemen Gelt verrechnet.

Per se.

Dinkel/jährlich Corpus
vnd Gülten.

N. Pfarrer zu N. von N. tag bis N. tag Anno
N. zu Corpus verfallen vnd zalt / laut Quittung.

N. wie obsteht.

Summa.

X in Verkauft

Außgeben Frucht

Verkauft wie im einnehmen Gelt verrechnet.

Per se.

Besoldung.

Summa.

Zu Kernen abgerbt zum vorrath
laut Wikunds.

Auff beuelch mir auff N. tag zukommen/ ab-
gerbt.

Auff N. beuelch/rc.

Summa.

Auffs

Außgeben Frucht

Außs Beiagt.

Don N. tag bis N. tag / als die Jäger in der
Hirschfeiste oder Schweinhatz bey mir / oder N.
meiner Amptung ankommen / verbachen / laut
Jägermeisters zedels. —————

Don N. tag bis N. tag / wie obsteht. —————

Summa.

Zum Hoffbrauch.

—————
—————

Summa.

X iij Zum



Außgeben Frucht

Zum Haußbrauch.

Verbachen diß Jars/laut Particular Regis-
sters. —————

Per se.

Auß das Meßtuich gangen.

Diß jars laut Particular Registers. —————

Per se.

Bersompt auff eigen Ackerbau.

II. Morgen Ackers in II. Zelg diß Jars bes-
sompt mit. —————

Per se.

Summa alles Dincfels.

Desgleichen

summa

Außgeben Frucht

Defgleichen sollen andere Außgaben / wie die geschehen / an Frucht vor vnd nach benant / also ordenlich in Rechnung eingeschriben / doch wie vorsteht / jedes mit gutem vnderschied anzezeigt / vnd Keins vnder das ander gemischt werden.

Es soll kein Frucht durch den Amptman / one den geschwornen Kastenkecht / vnd dann herwiderumb auch durch den Kastenkecht one vorwissen vnd Geheiß des Amptmans ab dem Kasten gemessen vnd außgeben werden / darmit jr jeder die Frucht / so ab dem Kasten gegeben vnd gemessen würdt / in sein Particular Register den Quartaln nach / ordenlich vnd vnderschiedlich vnder sein Capittel vnd Tittel auffzeichnen möge / wie dann hievor im Einnemen bey dem Capittel der verkaufften Früchten / vnd dann auch in der Außgabe / bey dem Capittel für Speisung gemerckt würdt / Darumb so soll an jeden Kasten zwey vngleiche Schloß / vnd in jedem ein Schlüssel sein / den ein der Amptman / vnd den andern der Kastenkecht haben / also das jr Keiner on den andern auff den Kasten gehn künde.

Gleicher gestalt soll es mit außgeben des Weins / vnd mit beschliessung des Kellers gehalten werden.

Habern

Außgeben Frucht

Habern/jährlich.

Per se.

Verkauffe.

Wie im einnemen Gelt verrechnet.

Per se.

Besoldung.

Summa.

**Zu Habernfern in Vorrath
gemacht.**

Per se.

Frucht

Außgeben Frucht

Fruchtkost.

Per se.

Binderkost.

Per se.

Herbstkost.

Per se.

Auß Hoffhaltung.

Per se.

Zum eigen Haußbrauch.

Per se.

Auß

Außgeben Frucht

Außs geiägd.

Per se.

Auß eigen Güter versompt.

Per se.

Auß Auflösung.

Per se.

Summa alles Haberns.

Gersten.

Summa

Außgeben Frucht.

Gersten.

Erbsen.

Linsen.

Bonen.

Heidenkorn.

Spitz und Abwurff.

S. Keffach

Außgeben Frucht

Keffach/Esud vnd Gerütz.

Verkauft wie im einnemen Gelt verrechnet.

Per se.

Mit eigenem Kinderuich bey der Haushaltung
veretzt.

Per se.

Summa.

Del.

℥o

Außgeben Frucht

Es würdt auch von Amptleuten
etwann dise Gefar gesucht vnd gebraucht/das sie jr
Vibe/da wir zutreschen haben/zum Tresch gewe-
nen/dahin dann die Trescher auch gewenet (dar-
mit jnen gegen den Amptleuten gunst zumachen)
dem Vich von den Abfrüchten mit Wannen vol/
vnd etwan in den Stellen fürzuschütten. Sollicher
Betrug soll fürthhin gantzlich vermitten bleiben.

Hanffsomen.

Mußmeel.

Vnd ander Meel.

§ ij Wein.

Außgeben Frucht

Wein.

Jährlich.

Verkauft.

Als in einem Gelt verrechnet.

Besoldung.

Binderkost.

Herbstkost.

Auß Hoffhaltung.

Gemein

Außgeben Frucht

Gemein Haußbrauch / laut Par-
ticular Registers.

Außs Beiagt.

Auß Außlöfung.

Summa alles Weins.

Nach dem sich befindet / daß biß-
anher auch durch die Amptleut vnnnd Rieffer mit
verwarlung oder vbermessiger vnnnd vnnöttiger
aufgab oder verschwendung / sonderlich zu Herpst
vnd ander zeit mit dem trincken / vnnnd zuvil ander
weg / der Wein ganz vnfleißig / vnnnd vbel behauset
S iij würdt /

Außgeben Frucht

würdt / so sollen die Amptleut vnd Binder hierinn
gemant vnd gewarnt sein / alle Darlessigkeit vnn
vbermaß abzustellen / vnd sonder dahin sehen / daß
in alwegwol vnd nutzlich gehauet werde.

Bund damit man vnderschiedlich
vnnnd ordenlich befinden mög / was jeder zeit für
Wein außgeben vnnnd aufflauffen würdt / so soll der
Kieffer neben dem verkaufften Wein / allen Wein /
so er außser dem Keller gibt / es sey wenig oder vil /
in sein Weinregister Particulariter in jedes Quar
tal / die Namen / Tag / vñ vnder sein gehörig Capis
tel / wie der außgebē / setzen / vñ kein Was für sich sel
ber / vnnnd one auffgeschriben außgeben / Auch den
Kieffern keins wegs gestatten / wann sie außserhalb
Kellers bindē / neben irem Taglohn / Trinckwein /
außser dem Keller zugebrauchen / sonder soll sich
Kieffer seins Taglons benötigen / Aber so er im Kel
ler zuschaffen hat / mag jme zimlich zutrincten nit
abgeschlagen werden / doch soll jme Wein heim zus
tragen gentslich abgestriekt sein.

Heffen.

Kaponen.

Außgeben

Kaponen

Genß

Althenna

Junge Hüner

Pfeffer

Salz

S iij Ayer.

Außgeben

Ayer.

Gurren Kofz.

Verkauft.

Per se.

Abgangen.

Per se.

Gurren Füllin.

Verkauft.

Per se.

Abgangen.

Per se.

Summa Aufgab Gurren Kofz.

Hengst Kofz.



Außgeben

Hengstroß.

Per se.

Abgangen.

Hengstfüllins Koß.

Verkauffr.

Per se.

Abgangen.

Melckrinder Vich.

Verkauffr.

Per se.

Zum Hoffbrauch geliffert.

Auß der Mastung.

Per se.

Zum

Außgeben

Zum Haußbrauch.

Abgestochen/laut Particular Registers. —

Per se.

Abgangen.

Diß Jars. —————

Järlings Kelber

Verkaufft. —————

Abgangen. —————

Also soll es mit anderm Viech
auch gehalten werden.

Alc

**Auszugeben
Alte Schaaff.**

Verkauft. _____

An Hoff geliffert.

**Zum Hausbrauch
abgestochen.**

Land Particular Registers. _____

Abgangen. _____

**Also soll es auch mit andern
Schaaffen gehalten wer-
den.**

Bröpf.

Außgeben

Krepff.

Verkaufft. _____

Wollen.

Verkaufft. _____

Schutling.

Verkaufft. _____

Schaaffhammel Järlingsfecl.

Verkaufft. _____

Käsz.

Verkaufft. _____

An Hoff geliffert. _____

Bey

Aufgeben

Bey der haushaltung verspeist/laut Particular
Registers. _____

Summa Käse.

Milchschmalz.

Verkauft. _____ N. Pfund.

Zum Hoffbrauch geliefert. _____ N. Pfund.

Bey dem täglichen Hausbrauch verbraucht/
laut Particulars. _____

Summa Schmalz.

Schultern.

_____ T Hamman

Außgeben

Hamman.

Risbauch.

Bisch.

Koßheut.

Kinderheut.

Kalbfeel.

Kleien.

Sprewer.

Außgeben

Spewer.

Holz.

Zilen.

Hew.

Verkaufft.

Per se.

Zum Hoffbrauch.

Gelifert.

Per se.

Zum Hausbrauch mit eignem Dich veretzt.

Per se.

T ij Mit

Aufgeben.

Mit eigener Schäferey zu N. mit N. Schaffen
der winterzal verwintert / thut. ————— N. wagen.

Per se.

Auff den Teilhöfen mit N.
Teil Schaaffen.

N. Hof mit N. Schaaffen so in Win-
ter zelt worden / daran meinem gnädigen Herren
die N. teil/vñ N. teil Schäffer/vñ N. Schaffen so
den Knechten zugehörn/ verwintert/thut. ————— N. wagen.

Per se.

Oder ich hab zu N. ein stoß oder ein
viertel New kauft/vnd dasselbig mit N. Schaaf-
fen von N. Hoff gar veretzt/also daß nichts daran
vberbliben/vnd durch N. vnd N. vntlich dahin
verordnet gewesen erfunden / oder veretzt / bis an
ein schläglin/oder ein halben oder ein N. ganzen
Wannen/oder Karch oder Wagen ich verkauft/
wie im einnehmen Gelt verrechnet.

Also all Höff vnder schidlich zusetzen.

Emb. d.

Außgeben

Embdt.

Damit soll es als dem New gleichs fals gehalten werden.

Strow.

Als sich auch befindet / daß ettwan die Amptleut vnd Wayer / auff den Schaaff vnd Teilhöfen / jr Dich vñ Schaaff zu vnser Fütterung stellen / vnd daruon füttern / auch jren Zehalten sollichs gestatten / vñ selbs dahin richten / darüber zu gehn / vñ Füter dauon zunemen / darzu wann man New auff die Höfe führt / daß die Schäfer ihre Pferdt von sollichem auch zuehalten vnderstehn / da wollen wir / daß sollichs fürthin ohn alle mittel alles vermitteln vnd abgestelt werde.

T iij

So

Aufgeben

So das aufgeben gar gemacht ist/
sollen zwey bletter lauter gelassen / darmit Summa
ma summarum alles aufgebens / auch das Rest vñ
was not ist / mög beschriben werden.

Es soll auch ein jeder Amptman vñ
Diener diß Ordnung vñnd Form der Rechnung
bey dem Ampt bleiben lassen. Er kum daruon
wann er wölle/rc.

Vnd damit man auch wissen mög/
was ein jeder Amptman bey seiner Verwaltung
an Früchten vnd Wein in Casten vñ Kellern / auch
Dich vnd anderm vorrath entgegen ligen / vnd an
vnbezalten Schulden habe / So soll ein jeder Ampt
man / das alles ordenlich vnd vnder schidlich verur-
kunden / die Früchten / Wein / Dich / vnd allen Vor-
rath / mit fleiß / vngefarlich acht tag vor oder nach
Georgi auffslengst / in beysein eines des Gerichts/
vñnd eines des Raths / von einem Gericht darzu
verordnet / vñnd sonders verpflichtet / stürzen / ober-
schlahen vnd abzalen lassen / vnd des von Burger-
meister vñ Gericht in das verschlossen Urkund / der
ordnung nach setzen / vñ bey seiner Rechnung in die
Cantzley / auff die Rentcammer / wie sich gebürt /
schicken / vnd in sonderheit soll darinn / der tag / auff
wöchen solche stürzung / abzellung vnd verurkun-
dung geschehen / benennt werden. Auch sonderlich
alle

alle Schulden/ es sey Gelt/ Frucht / Wein oder anders (nichts außgenommen) von Item zu Item/ Namen vnd Zunamen / vnd mit Summarie (das auch ein jeder Schuldner / sein Schuld selbs eigener person / vor jnen bekennt hab/ in bemeltem vorkund) angezeigt werden/ vñ sollichs alles/ dargegen auch jme selber in sein gegen Rechen Register / so er behalten würdt/ zu letst ordenlich/ vñ vnder schidlich/ also setzen.

Auff N. tag Anno N. seien meins gnädigen Fürsten vnd Herrn Casten vñnd Keller gestürzt/ auch Dich vñnd aller vorrath vberschlagen vnd abgezelt durch N. vñ N. in beisein N. des Gerichts vñnd N. des Raths/ alle hierzu von ein Gericht/ verordnet vnd verpflichtet/ vnd also erfunden worden wie volgt/ namlich.

Auff N. Casten oder Bine in N. Haus/ guter/ ganzer/ oder ein teil gestochen. ————— N. Walter

Auff N. Casten/ thut. ————— N. Walter

Summa in allen Casten N.
Walter.

T. iij Waizen

Waizen.

Auff N . Casten/ut supra. _____

Auff N . Casten/rc. _____

Summa Waizen N . Malter.

Kocken.

Auff N . Casten / auff dem andern oder mitlen
oder oberste Boden / gütz gantz oder angebrechens N . Malter
Kockens. _____

Auff N . Casten/rc. _____

N . Malter

Summa Kocken N . Malter.

Also soll alle Frucht ordenlich vnd vnder schidlich
von Casten zu Casten/vnd Bine zu Bine/gestürzt
vnd verzeichnet werden/ des dann der Kentsam-
mer Amptleuten vnd Kornmesser / auch sunst in
vil weg gute Richtigkeit geben mag.

Wein.

Wein.

So man den Wein überschlahen
vnd stürzen will / So soll das auch vnderchiedlich
von Fassen zu Fassen/vñ also geschehē/das alle Faß
mit N. bezeichnet/vnd also gesetzt werden.

In dem N. Keller.

Ein Faß No. 1. zeichner/ist Sponten vol/mit
Wein des jargangs Anno N. 10. helt vngesfahrlich
bey.

————— N. Aimer.

Oder ein Faß No. 2. zeichner/des N. jargangs
vnd N. Aimer des N. jargangs/ thut. ————— N. Aimer.

Ein Faß No. 3. Sponten vol/mit Wein des N.
jargangs vt supra.

Summa } N. Faß mit Landtwein.
 } Halten N. Aimer.

Gewechs

Gewächswein.

Ein Daß N. zc. des Jargangs Anno N. oder
Wistling vt supra/ halt.

Ein Daß N. zc. vt supra.

Summa { N. Daß mit Gewächswein.
 { Halten N. Aymer.

Summa { N. Daß mit allem Wein.
 { Halten N. Aymer.

Hessen ist zum N. mal vnd wol abgelassen.

Salk.

N. Scheiben oder N. Walter.

Gurren Ros.

Darvon möcht man N. entzihen vnd verkauf-
fen im Werd N. Guldin.

Gurren

Gurren Füllin. ————— 11.

Hengstrosß. ————— 11.

Daruon möcht man entrathen 11. vnd verkauffen
umb 11. Guldin.

Hengstfülle. ————— 11.

Möcht man daruon 11. verkauffen umb 11.
Guldin.

Melckrinder. ————— 11.

Daruon seien 11. aufzustossen geachtet an 11.
Guldin.

Zwey jãrlings Kälber. ————— 11.

Darunder ist eins oder mehr nit fruchtig / wer
aufzustossen geachtet an 11. Guldin.

Jãrlings Kälber. ————— 11.

Vt supra.

Farren. ————— 11.

Zwey jãrlings Farren. ————— 11.

Jãrlings Farren. ————— 11.

Alles vt supra.

West Schwein. ————— 11.

Daruon möcht man 11. verkauffen umb 11.
Guldin.

Winter

Winter Sew. ————— N.

Wöcht man darvon entribaten/ vnd verkauffen
N. vmb N. Guldin.

Alte Schaaff. ————— N.

Kilber jering/ze.

Wollen.

Feel.

Käff. ————— N.

Mag man bey der Haushaltung entribaten N.
Käff.

Schmalz. ————— N. Centner

Mag man diser zeit darvon bey der Haushal-
tung entribaten N. Centner.

Speck. ————— N. Viertel.

Wöcht man bey der Haushaltung entribatē N.
Viertel.

Vnshlit.

Unschlit. _____ N. Centner.

Grien Fisch { Karpffen. _____ N. Stuck wegen N. lb.
Hecht. _____ N. Stuck wegen N. lb.

Wöcht man daruon dißmals enthaben N.

Stoeknisch. _____ N. Bollen oder Fisch.

Blatteislin. _____ N. sal.

Gesaltzen Fisch { Bolchen. _____ N.
Hering. _____ N.
Reinisch. _____ N.
Lachs. _____ N.

Würtz { Pfeffer. _____
Imber. _____
Negelin. _____
Zimmet. _____
Saferich. _____
Muscatplit. _____

Reiß. _____

Hent. _____

v Kleien.

Kleien.

Tilen.

Fastraugen { N. schlig N.
N. schlig N.
N. schlig N.

Kaiff { N. schlig N.
N. schlig N.
N. schlig N.

Bawholz { N.
N.
N.

Keltergeschirr { Bracken N.
Bitter N.
Spindel N.

Brennholz { Scheitholz N. Klaffter.
Reißholz N. Bischel.

Hew. —————

Emat.

Item. _____

Straw. _____

So hab ich an bekantlichen Schulden/ denen auff beuelch zil gegeben worden/wie volgt/erstlichs an Gelt.

Zu N.

Auff N. umb oder von N. wegen N. thut

_____ N. lb. s. h.

Auff N. umb oder von N. wegen N.

_____ lb. s. h.

Zu N.

Auff N. ic.

Also alle Schuld an Gelt ordenlich vnnnd vnder-
schidlich von Item zu Item/ vnd Namen zu Na-
men/vnd darunder setzen/also.

Summa aller Schulden an Gelt. N.

v ij Als

Darauff alle Frucht vnnnd Wein/vnnnd jede gattung sonders vnderſchidlich / wie die Geltſchulden / vnd vnder jede gattung ein Summa ſetzen.

Als auch wir befinden / daß etliche verrechnete Amptleut vnſers Fürſtenthumbs/biß anher vnſere vnderthonē vnſers Fürſtenthumbs / Schulden / auch auff ſie die Amptleut / groſſe Remanet wachſen vnd Komē haben laſſen / wölches nit allein vnſern Vnderthonen vnnnd Amptleuten beſchwärlich vnd verderblich / ſonder auch vnſerm Cammergut ganz nachtheilig.

Demnach / ſo beuelhen vnnnd wöllen wir / daß alle vnſere verrechnete Amptleut / Vnderuögt / Keller / Pflieger / Vorſtmeiſter / vnd meniglich / der vns was zuverrechnen hat / nun für ohin bey iren verwaltungen jere Geſchefft dahin richten / daß ſie von einem Sanct Jergen Tag / biß zu dem andern / jr Remanet one einiche hindestellige Schulden / richtig vergleichen vnnnd bezahlen mögen / vnnnd keine Schulden noch Remanet mehr / alſo auffwachſen vnd einſtellen laſſen. Dañ ſonſt ſollen vnd werden ſie / auff ire beſchehene Rechnung von Stutgarten nit gelaffen / ſie haben denn bare vergleichung vnnnd bezalung jres Remanets (one auſſtendige Schulden) gethon vnd erſtattet.

Es were dann ſach / daß von vnſert wegen Beuelhe gegeben worden / einem zil oder ſtil ſtandt zuthun. Darumb ſol auff fürgelegten Beuelch keiner auffgehalten werden.

Doch

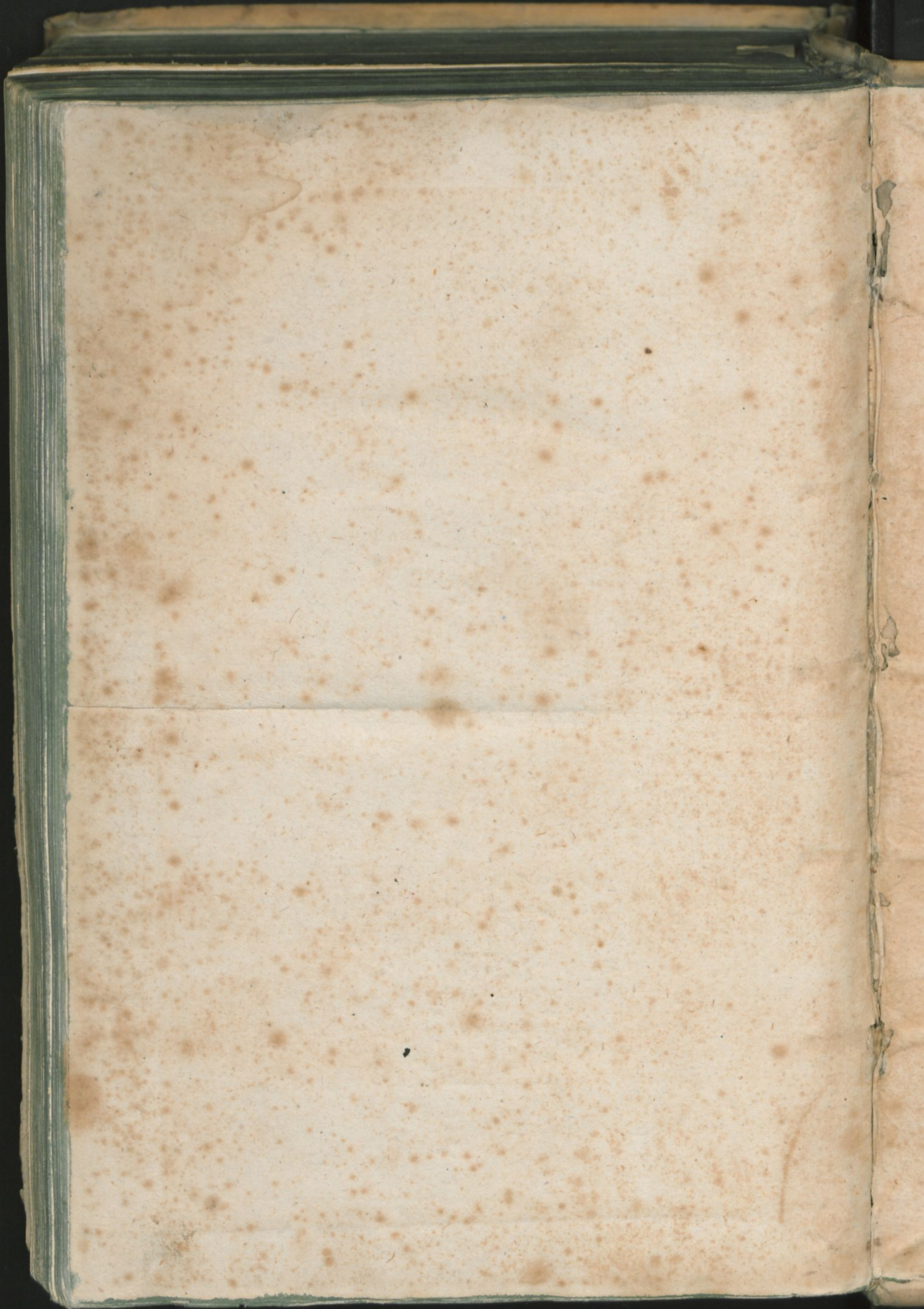
Doch wa einem Amptman also
Beuelhe gethon worden/ ichtzig auff zil zuuerkauf
fen/oder sonst zil zugeben / So soll er sich darumb
gnugsam versichern / vnd alsdann auff den gesetz
ten Termin/gewislich vnd one lengeren auffzug bez
zalen lassen/Daß sonst würdt man bey jme Ampt
man der bezalung gewertig sein.

An dem allem geschicht vnser ernstliche meinung.
Datum Stutgarten den xxij Februa
rij/Anno/rc.L I.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





AB 66 485

ULB Halle 3
003 612 35X

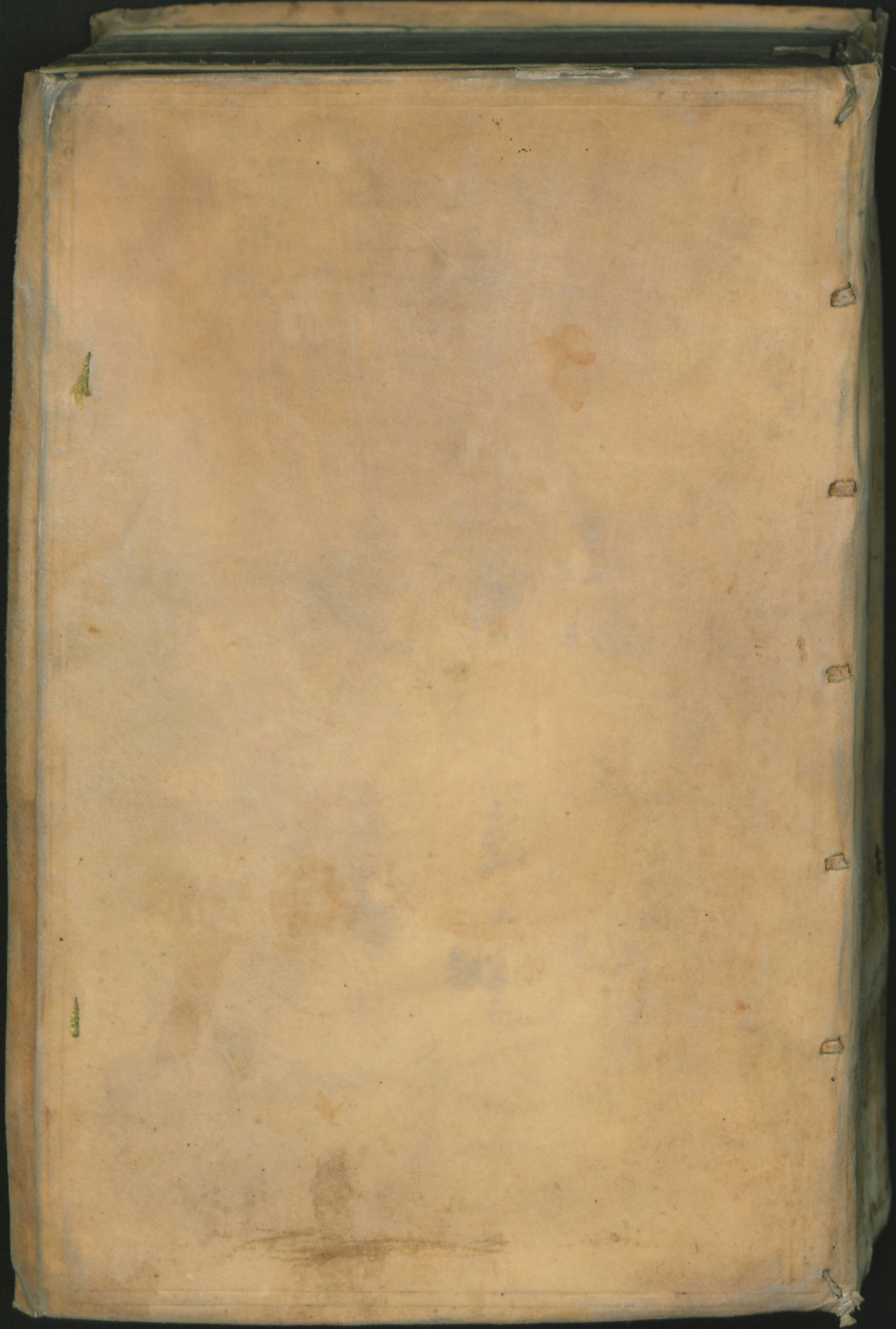


56

Retro ✓

VD 77





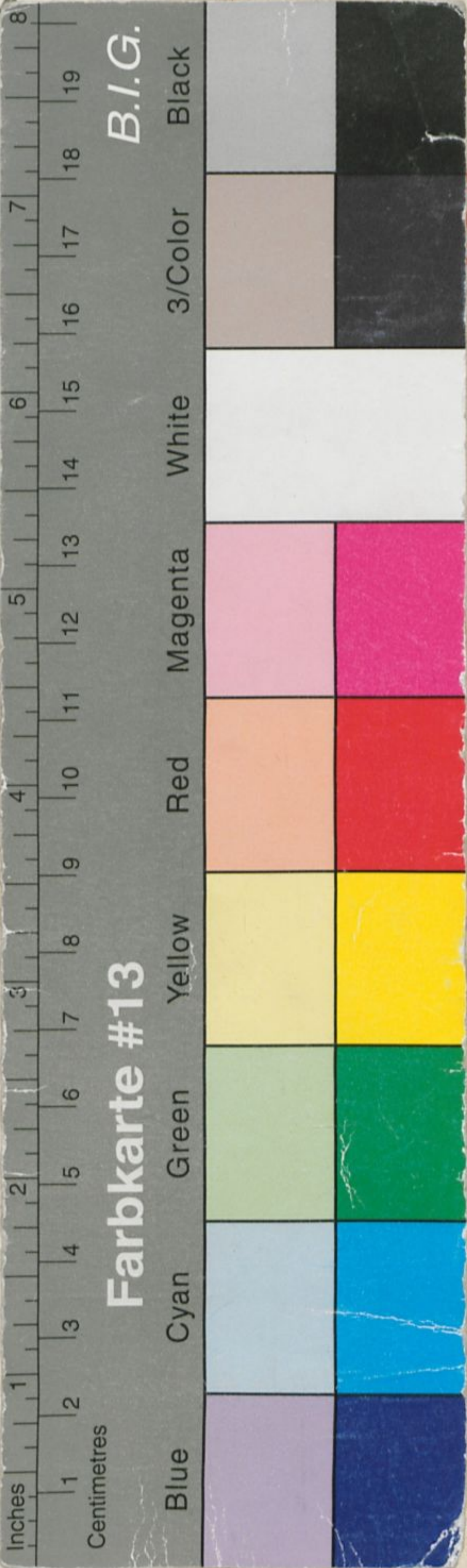


Rechnung

Instruction vnd Form/
wie die Amptleut jr Rechnung
setzen vnd stellen
sollen.



M. D. L. I.



er
er
ll-

